



Beschluss-Protokoll

der 23. und 24. Sitzung, Amtsjahr 2020-2021

Donnerstag, den 25. Juni 2020, um 09:00 Uhr und 15:00 Uhr

Vorsitz: *Salome Hofer, Grossratspräsidentin*

Protokoll: *Beat Flury, I. Ratssekretär*
Tamara La Scalea, II. Ratssekretärin

Abwesende:

25. Juni 2020, 09:00 Uhr *Christophe Haller (FDP), Franziska Reinhard (SP), Felix Wehrle (SVP)*
23. Sitzung

25. Juni 2020, 15:00 Uhr *Christophe Haller (FDP), Mark Eichner (FDP), Felix Wehrle (SVP), Daniela*
24. Sitzung *Stumpf (SVP), Eduard Rutschmann (SVP)*

Verhandlungsgegenstände:

	Mitteilungen	3
13	Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zur Zonenplanrevision Teil II Ratschlag für Massnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Bereinigung von Zonenplan, Wohnanteilplan und Bebauungsplänen sowie Abweisung von Einsprachen und nachträgliche Einspracheergänzung sowie Bericht zum Anzug Oswald Inglin und Konsorten betreffend verdichtetes Bauen im Gellert: Anpassung des Bebauungsplans Nr. 18 und zum Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Umnutzung der alten 3-er Tramschlaufe Burgfelden Grenze zu Wohnzwecken (Fortsetzung)	3
14.	Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag "Areal Messe Basel" (Neubau Rosentalturm) zur Zonenänderung, Änderung des Bebauungsplans Nr. 182, Änderung des Wohnanteilplans, Änderung von Bau- und Strassenlinien sowie Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 157 sowie Umweltverträglichkeitsprüfung und Abweisung der Einsprache	41
15.	Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Projektierung der neuen Primarschule "Walkeweg" mit zwei Doppelkindergärten sowie Zonenänderung im Bereich Münchensteinerstrasse, Walkeweg und Änderung des Bebauungsplans Nr. 207.2 für die neue Primarschule "Walkeweg"	46
16.	Ratschlag Erweiterung Rheinbad Breite, St. Alban-Rheinweg 195, 4052 Basel. Ausgabenbewilligung für die Realisierung sowie Bericht zum Anzug Christian von Wartburg und Konsorten betreffend Rheinbad Breite original. Vorwärts zur alten Grösse	48
17.	Ausgabenbericht betreffend Umsetzung des Entsorgungsmonopols bei Gewerbekehrrecht gemäss VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen)	49
18.	Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz) sowie Bericht zur Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Steuerschulden auf Grund von amtlichen Einschätzungen	51
19.	Ausgabenbericht betreffend Ausrichtung einer Finanzhilfe für das Talentförderungsprogramm des Gewerbeverbands Basel-Stadt in der dualen Ausbildung "Unternehmer Campus" für die Jahre 2020 bis 2023	52
20.	Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der Beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2019	52

21.	Bericht der Petitionskommission zur Petition P387 Gute Arbeitsbedingungen für gute Bildung	53
22.	Bericht der Petitionskommission zur Petition P397 Keine Massenkündigungen – Moratorium jetzt!	53
23.	Schreiben des Regierungsrates zum Planungsantrag Sebastian Kölliker und Konsorten betreffend Öffentlicher Raum im Kanton Basel-Stadt	54
24.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Christian Griss und Konsorten betreffend Anpassung der Besteuerung beim Bezug des Vorsorgekapitals aus der Säule 3a (Änderung Steuergesetz § 39d (recte: § 39) Abs. 1)	54
25.	Schreiben des Regierungsrates zum Antrag Toya Krummenacher und Konsorten betreffend Problematik Früh-/Teilpensionierung von Kantonsangestellten mit körperlich belastenden Berufsprofilen	55
26.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Pauschalspesen auch für Kleinunternehmen	56
27.	Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag Christian von Wartburg und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative Klimasteuer auf Finanztransaktionen	56
	 Anhang A: Abstimmungsergebnisse	 59
	Anhang B: Neue Geschäfte (Zuweisungen)	69
	Anhang C: Neue Vorstösse	72

Beginn der 23. Sitzung

Donnerstag, 25. Juni 2020, 09:00 Uhr

Mitteilungen

[25.06.20 09:00:24]

Mitteilungen

Patricia von Falkenstein hat als Mitglied des Grossen Rates auf den 30. Juni 2020 den Rücktritt erklärt und somit ist heute ihre letzte Sitzung als Mitglied des Grossen Rates.

Patricia von Falkenstein gehört dem Rat seit Oktober 2006 an. Sie ist seit 2009 Mitglied der Finanzkommission und seit 2017 zusätzlich Mitglied der Bau- und Raumplanungskommission und der IGPK UKBB. Mit Patricia von Falkenstein verlieren wir eine profilierte Politikerin, von welcher wir aber sicherlich auch nach ihrem Rücktritt weiterhin hören werden.

Ich danke der Zurücktretenden für die dem Staat in dieser Funktion geleisteten Dienste und wünsche Patricia von Falkenstein alles Gute für ihre Zukunft.

[Applaus]

Sitzung des Landrats

Heute findet ebenfalls eine Sitzung des Landrates im Congress Center Basel statt. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass es am Mittag nicht zu grösseren Personenansammlungen kommt.

Vom Peter Riebli dem Landratspräsidenten, welcher heute seine letzte Landratssitzung leiten darf haben wir ein kleines Präsent erhalten. Dafür möchte ich mich bei ihm im Namen des gesamten Grossen Rates bedanken.

[Applaus]

**13 Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zur Zonenplanrevision Teil II
Ratschlag für Massnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Bereinigung
von Zonenplan, Wohnanteilplan und Bebauungsplänen sowie Abweisung von
Einsprachen und nachträgliche Einspracheergänzung sowie Bericht zum Anzug
Oswald Inglin und Konsorten betreffend verdichtetes Bauen im Gellert: Anpassung
des Bebauungsplans Nr. 18 und zum Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend
Umnutzung der alten 3-er Tramschlaufe Burgfelden Grenze zu Wohnzwecken
(Fortsetzung)**

[25.06.20 09:03:17, BRK, BVD, 18.0768.03, 13.5366.05, 16.5023.03, BER]

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenänderungen Neuweilerplatz

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 34

1 NEIN

2 ENT

78 JA

Der Grosse Rat beschliesst

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 14'039 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

II. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenänderungen Clarastrasse

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Publikation

Rechtsmittelbelehrung:

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 35

1 NEIN

2 ENT

78 JA

Der Grosse Rat beschliesst

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 14'041 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

II. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

Detailberatung des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplan- und Wohnanteilplanänderung Östliche Hochstrasse

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Wohnanteilplanänderung

III. Publikation

Rechtsmittelbelehrung:

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 36

1 NEIN

3 ENT

81 JA

Der Grosse Rat beschliesst

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 14'043 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

II. Wohnanteilplanänderung

Wohnanteiländerungsplan Nr. 14'045 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplan- und Wohnanteilplanänderung Ecke Schlachthofstrasse / Elsässerstrasse

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Wohnanteilplanänderung

III. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 37

2 NEIN

1 ENT

86 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 14'047 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

II. Wohnanteilplanänderung

Wohnanteiländerungsplan Nr. 14'049 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsrechtsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle

eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplan- und Wohnanteilplanänderung Lerchenstrasse sowie Abweisung von Einsprachen

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Wohnanteilplanänderung

III. Abweisung der Einsprachen

IV. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 38

11 NEIN

3 ENT

75 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 14'051 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

II. Wohnanteilplanänderung

Wohnanteiländerungsplan Nr. 14'053 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

III. Abweisung der Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 18.0768.01 in Kapitel 9.2.2 aufgeführten Einsprachen E18 und E19 werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Einsprache E35 wird abgewiesen, soweit sie sich auf den vorliegenden Beschluss bezieht und soweit darauf eingetreten werden kann.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplan- und Wohnanteilplanänderung Kleinriedenstrasse 71 und 73 sowie Abweisung von Einsprachen

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Wohnanteilplanänderung

III. Abweisung von Einsprachen

IV. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 39

2 NEIN

1 ENT

88 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 14'055 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

II. Wohnanteilplanänderung

Wohnanteiländerungsplan Nr. 14'057 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

III. Abweisung der Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 18.0768.01 im Kapitel 9.2.2 aufgeführten Einsprachen E3, E4, E5, E6, E7, E8, E9, E10, E11 und E12 sowie E35, soweit sie sich auf den vorliegenden Beschluss bezieht, werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Aufhebung der altrechtlichen Gewerbeschraffur

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Voten: *Andreas Zappalà (FDP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Heinrich Ueberwasser (SVP)*

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 40

36 NEIN

3 ENT

54 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Zonenänderung

Die Einträge der Gewerbeschraffur im Zonenplan gemäss Änderungsplan Nr. 14'058 des Planungsamtes vom 18. April 2017 werden aufgehoben.

II. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenänderung im Bereich Missionsstrasse / Schönbeinstrasse / Mittlere Strasse und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 14

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 14

III. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 41

1 NEIN

2 ENT

92 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Zonenänderung

Die Zonen gemäss Änderungsplan Nr. 14'060 des Planungsamtes vom 18. April 2017 werden verbindlich erklärt.

II. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 14 vom 10. Juni 1943

Ziff. 2 des Grossratsbeschlusses betreffend Änderung der Zoneneinteilung und der Bau- und Strassenlinien, sowie Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen Missionsstrasse, Schönbeinstrasse und Mittlere Strasse vom 10. Juni 1943 wird aufgehoben.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

Detailberatung des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenänderung im Bereich Hohe Winde-Strasse und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 17 sowie Abweisung von Einsprachen

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 17

III. Abweisung der Einsprachen

VI. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 42

1 NEIN

2 ENT

91 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Zonenänderung

Die Zonen gemäss Änderungsplan Nr. 14'062 des Planungsamtes vom 18. April 2017 werden verbindlich erklärt.

II. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 17 vom 1. März 1945

Der Grossratsbeschluss betreffend die Genehmigung der Bau- und Strassenlinien für den Gundeldingerrain und die Festsetzung von Speziellen Bauvorschriften vom 1. März 1945 wird bezüglich der Speziellen Bauvorschriften aufgehoben.

III. Abweisung der Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 18.0768.01 in Kapitel 9.2.2 aufgeführten Einsprachen E13, E14, E15, E16 und E17 werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

Detailberatung des Grossratsbeschlusses betreffend Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 18 und Nr. 83, sowie Festsetzung eines Bebauungsplans im Bereich nördliches Gellert

Titel und Ingress

- I. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 18
 - II. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 83
 - III. Festsetzung eines Bebauungsplans
 - IV. Publikation
- Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 43

- 1 NEIN
- 2 ENT
- 91 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

- I. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 18 vom 16. März 1945

Der Grossratsbeschluss betreffend die Änderung der Zoneneinteilung und die Festsetzung von Speziellen Bauvorschriften für den Gellert vom 16. März 1945 wird bezüglich der speziellen Bauvorschriften aufgehoben.

- II. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 83 vom 17. Januar 1963

Der Grossratsbeschluss betreffend die Ergänzung der speziellen Bauvorschriften für den Gellert vom 17. Januar 1963 wird aufgehoben.

- III. Festsetzung eines Bebauungsplans

- 1. Der Bebauungsplan gemäss Änderungsplan Nr. 14'064 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

In der Zone 3 gelten die gesetzlichen Vorschriften mit den folgenden Abweichungen:

2.1 Nördlich der Gellertstrasse beträgt der Freiflächenanteil mindestens 80% der massgeblichen Parzellenfläche.

2.2 Offene Bauweise südlich der Gellertstrasse:

a. Im Blockrandbereich gilt ein Grenzabstand von mindestens 3 Metern. Für Gebäudegruppen, die nicht länger als 50 Meter sind, müssen die Grenzabstände nicht eingehalten werden. Gebäude und Gebäudegruppen, zwischen denen der Abstand kleiner ist als 6 Meter, werden der gleichen Gebäudegruppe zugerechnet. Anbauten muss zustimmen, wer dadurch in seinem Recht beschränkt wird, auf der anderen Seite der Gebäudegruppe anzubauen.

b. Im Blockrandbereich sind Baukörper über Eck nicht zulässig.

c. Das zuständige Department kann Ausnahmen zu lit. a. und b. zulassen, wenn der offene Charakter der Bebauung eines Viertels als Ganzes gewahrt bleibt.

2.3 Südlich der Gellertstrasse kann das zuständige Department aus städtebaulichen Erwägungen und bei guter Gestaltung höhere Bauten mit bis zu 9 Geschossen und mit Gebäudehöhen bis 30 Metern zulassen.

2.4 Sofern die Berechnung nach bebauungsplangemäsem Vergleichsprojekt keine höhere Ausnutzung zulässt, beträgt die maximale Ausnutzungsziffer südlich der Gellertstrasse 1.6.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 Wolfareal

Titel und Ingress

I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25

II. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 44

1 NEIN

2 ENT

90 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 vom 11. Juli 1946

Der Grossratsbeschluss betreffend Umzonung und spezielle Bauvorschriften im Wolfareal vom 11. Juli 1946 wird wie folgt geändert:

Vor Ziff. 1 wird folgender neuer Text eingefügt:

Der Bebauungsplanperimeter gemäss Änderungsplan Nr. 14'066 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

Ziff. 3 lit. c und Ziff. 4 werden aufgehoben.

II. Publikation

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorgehen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenänderung im Bereich Claraplatz / Claragraben / Rappoltshof und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 26 sowie Abweisung einer Einsprache

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 26

III. Abweisung der Einsprache

IV. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 45

1 NEIN

2 ENT

93 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Zonenänderung

Die Zonen gemäss Änderungsplan Nr. 14'068 des Planungsamtes vom 18. April 2017 werden verbindlich erklärt.

II. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 26 vom 3. Oktober 1946

Der Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Zoneneinteilung sowie Erlass spezieller Bau- und Fassadenvorschriften für das Gebiet zwischen Claraplatz-Claragraben-Klingentalstrasse und Untere Rebgrasse vom 3. Oktober 1946 wird aufgehoben.

III. Abweisung der Einsprache

Die im Ratschlag Nr. 18.0768.01 in Kapitel 9.2.2 aufgeführte Einsprache E32 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 Elisabethenstrasse / Klosterberg
Titel und Ingress

I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31

II. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 46

1 NEIN

2 ENT

93 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 vom 11. Juli 1947

Der Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung eines Abschnittes der Strassenlinien der Elisabethenstrasse und des Klosterbergs vom 11. Juli 1947 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Ziff. 1 eingefügt:

Der Bebauungsplanperimeter gemäss Änderungsplan Nr. 14'071 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt. Im Bebauungsplanperimeter ist bezüglich der zulässigen baulichen Nutzung der Plan Nr. 5567 des Amtes für Kantons- und Stadtentwicklung verbindlich.

Die bisherige Ziff. 1 wird neu zu Ziff. 1a.

II. Publikation

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 Steinentorstrasse / Wallstrasse / Bollwerk-Promenade

Titel und Ingress

I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44

II. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 47

1 NEIN

2 ENT

92 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 vom 23. März 1950

Der Grossratsbeschluss betreffend spezielle Bauvorschriften im Gebiet zwischen Steinentorstrasse, Wallstrasse und Bollwerkstrasse vom 23. März 1950 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Ziff. 1 eingefügt:

Der Bebauungsplanperimeter gemäss Änderungsplan Nr. 14'071 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt. Im Bebauungsplanperimeter ist bezüglich der zulässigen baulichen Nutzung der Plan Nr. 5760 des Amtes für Kantons- und Stadtentwicklung verbindlich.

Die bisherige Ziff. 1 wird neu zu Ziff. 1a.

II. Publikation

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 41, Nr. 130 und Nr. 147 im Gebiet nördlich und westlich des Bahnhof SBB, sowie Zonenänderungen und Festsetzung eines Bebauungsplans im Bereich Küchengasse, Elisabethenanlage sowie Abweisung einer Einsprache

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Festsetzung eines Bebauungsplans

III. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 41

IV. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 130

V. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 147

VI. Abweisung der Einsprache

VII. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 48

1 NEIN

2 ENT

90 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Zonenänderung

Die Zonen gemäss Änderungsplan Nr. 14'073 des Planungsamtes vom 18. April 2017 werden verbindlich erklärt.

II. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan gemäss Änderungsplan Nr. 14'073 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

Das zuständige Departement wird ermächtigt, bei guter städtebaulicher und architektonischer Gesamtwirkung grössere Gebäudehöhen und Geschosshöhen zuzulassen, sofern dadurch die zonengemäss zulässige Bruttogeschossfläche nicht überschritten wird.

III. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 41 vom 22. September 1949

Die Ziff. 2b und 3a des Grossratsbeschlusses betreffend Änderung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften im Zusammenhang mit dem Korrekionsplan für das Grossbasel vom 22. September 1949 werden aufgehoben.

IV. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 130 vom 17. Dezember 1987

Der Grossratsbeschluss betreffend spezielle Bauvorschriften für das Gebiet zwischen Binningerstrasse, Steinentorberg, Nauenstrasse, Heumattstrasse, Gartenstrasse, Centralbahnstrasse und Bahnareal (Spezielle Bauvorschriften Binninger-, Gartenstrasse) vom 17. Dezember 1987 wird aufgehoben.

V. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 147 vom 13. September 1995

Der Grossratsbeschluss betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für die Küchengasse vom 13. September 1995 wird aufgehoben.

VI. Abweisung der Einsprache

Die im Ratschlag Nr. 18.0768.01 in Kapitel 9.2.2 aufgeführte Einsprache E31 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

VII. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenänderung im Bereich Johanniterbrücke / St. Johannis-Vorstadt / St. Johannis-Rheinweg und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 65 sowie Abweisung von Einsprachen

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 65

III. Abweisung der Einsprachen

IV. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 49

1 NEIN

2 ENT

92 JA

Der Grosse Rat beschliesst

I. Zonenänderung

Die Zonen gemäss Änderungsplan Nr. 14'077 des Planungsamtes vom 18. April 2017 werden verbindlich erklärt.

II. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 65 vom 18. Oktober 1956

Der Grossratsbeschluss betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für die Bebauung des Gebietes zwischen der Johanniterbrücke, der St. Johannis-Vorstadt, der Rheinschanze und dem St. Johannis-Rheinweg vom 18. Oktober 1956 wird aufgehoben.

III. Abweisung der Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 18.0768.01 in Kapitel 9.2.2 aufgeführte Einsprachen E27 und E28 werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 Engalgasse / Angensteinerstrasse / Hardstrasse / Grellingerstrasse

Titel und Ingress

I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85

II. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 50

1 NEIN

3 ENT

92 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85

Der Grossratsbeschluss betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Geviert Engalgasse, Angensteinerstrasse, Hardstrasse, Grellingerstrasse und Änderung der Zoneneinteilung vom 14. Februar 1963 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0768.01 vom 19. Juni 2018 und in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 18.0768.03 vom 19. Mai 2020, erklärt den Änderungsplan Nr. 14'079 des Planungsamtes vom 18. April 2018 verbindlich und beschliesst.

Ziff. A.1. erster Satz erhält folgende neue Fassung:

Im Bebauungsplanperimeter ist bezüglich der Lage, Höhe und Bautiefe der Gebäude der Überbauungsplan Nr. 8534 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung verbindlich.

II. Publikation

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplan- und Wohnanteilplanänderung sowie Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 Hinterer Jakobsberg (Areal der Christoph Merian Stiftung) / Giornicostrasse / Seltisbergerstrasse / Im Spitzacker

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Wohnanteilplanänderung

III. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94

IV. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 51

1 NEIN

2 ENT

93 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Zonenänderung

Die Zonen gemäss Änderungsplan Nr. 14'081 des Planungsamtes vom 18. April 2017 werden verbindlich erklärt.

II. Wohnanteilplanänderung

Wohnanteiländerungsplan Nr. 14'083 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

III. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 vom 11. Februar 1965

Der Grossratsbeschluss betreffend Aufstellung eines Bebauungsplanes und Zonenumlegung (Abtausch von Grünzone) im Gebiet Hinterer Jakobsberg (Areal der Christoph Merian'schen Stiftung) vom 11. Februar 1965 wird wie folgt geändert:

Nach Ziff.1 lit.b wird folgende neue lit.c beigefügt:

c) In dem der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse zugewiesenen Bereich zwischen der Strasse Im Spitzacker und der Girornicostrasse ist auf der Grundlage eines qualitätssichernden Verfahrens eine vom Überbauungsplan Nr. 8'768 und vom Teilbereichsplan 11'468 abweichende zonengemässe Bebauung möglich, sofern sie sich architektonisch und städtebaulich in die Gesamtanlage der Siedlung einfügt und der Ersatz lokaler Naturwerte gesichert ist. Die Zweckbestimmung der neuen Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse sind Angebote im Bereich Altenpflege und Alterswohnen mit den zugehörigen Mantelnutzungen sowie Angebote der Quartiersversorgung.

IV. Publikation

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 Rankhof-Areal / Grenzacherstrasse / Eisenbahnweg

Titel und Ingress

I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97

II. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 52

1 NEIN

3 ENT

91 JA

(Abstimmungsergebnis beachten)

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 vom 30. Juni 1966

Der Grossratsbeschluss betreffend Zonenänderungen, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien und Festlegung eines Bebauungsplanes für das Rankhof-Areal sowie Zonenänderung für das Areal des Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes an der Binningerstrasse vom 30. Juni 1966 wird wie folgt geändert:

Ziff. 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Bebauungsplanperimeter gemäss Änderungsplan Nr. 14'085 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

II. Publikation

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 Holbeinstrasse / Schertlingasse / Rümelinbachweg

Titel und Ingress

I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98

II. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 53

1 NEIN

2 ENT

93 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 vom 9. Februar 1967

Der Grossratsbeschluss betreffend den Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen Holbeinstrasse, Schertlingasse und Rümelinbachweg und Änderung der Zoneneinteilung auf der Nordseite des Rümelinbachweges vom 9. Februar 1967 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0768.01 vom 19. Juni 2018 und in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 18.0768.03 vom 19. Mai 2020, erklärt den Änderungsplan Nr. 14'087 des Planungsamtes vom 18. April 2018 verbindlich und beschliesst:....

Ziff. I.1. erster Satz erhält folgende neue Fassung:

Im Bebauungsplanperimeter ist bezüglich der Lage und Bautiefe der Gebäude der Überbauungsplan Nr. 9109 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. September 1966 verbindlich.

II. Publikation

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 118

Titel und Ingress

I. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 118

II. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 54

1 NEIN

2 ENT

92 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 118 vom 20. August 1974

Der Beschluss des Regierungsrates betreffend ergänzende Vorschriften über die Gestaltung der Fassaden und Dächer an der Westseite der Paulusgasse, beidseits der Arnold Böcklin-Strasse, am Steinenring und an der Südseite des Bundesplatzes bis zu den Einmündungen der Neubad und der Bundesstrasse (rote Punkte im Zonenplan) vom 20. August 1974 wird aufgehoben.

II. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplanänderungen im Bereich Aeschengraben / St. Jakobs-Strasse / Gartenstrasse / Nauenstrasse und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 119

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 119

III. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 55

1 NEIN

2 ENT

92 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Zonenänderung

Die Zonen gemäss Änderungsplan Nr. 14'091 des Planungsamtes vom 18. April 2017 werden verbindlich erklärt.

II. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 119 vom 22. Dezember 1977

Die Ziff. 2 und 3 des Grossratsbeschlusses betreffend 1. Genehmigung neuer genereller Linien für den Aeschengraben, die St. Jakobs-Strasse und die Nauenstrasse; 2. Festsetzung der maximal zulässigen Ausnützungsziffer bei Ausnahmegewilligungen im Gebiet zwischen Aeschengraben, St. Jakobs-Strasse, Nauenstrasse und Gartenstrasse; 3. Änderung der Zoneneinteilung im Gebiet zwischen Aeschengraben, St. Jakobs-Strasse, Nauenstrasse und Gartenstrasse vom 22. Dezember 1977 werden aufgehoben.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplan- und Wohnanteilplanänderung sowie Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 Gebiet zwischen Eisenbahnweg und Rheinufer im Abschnitt zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Naturschutzgebiet entlang der Grenzacherpromenade sowie Abweisung von Einsprachen

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Wohnanteilplanänderung

III. Änderung des Bebauungsplans Nr. 131

IV. Abweisung der Einsprachen

V. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 56

1 NEIN

3 ENT

89 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Zonenänderung

Die Zonen gemäss Änderungsplan Nr. 14'096 des Planungsamtes vom 18. April 2017 werden verbindlich erklärt.

II. Wohnanteilplanänderung

Wohnanteiländerungsplan Nr. 14'098 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

III. Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 vom 20. April 1988

Der Grossratsbeschluss betreffend spezielle Bauvorschriften für das Gebiet zwischen dem Eisenbahnweg und dem Rheinufer im Abschnitt zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Naturschutzgebiet entlang der Grenzacherpromenade (Spezielle Bauvorschriften Eisenbahnweg) vom 20. April 1988 wird wie folgt geändert:

Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Bebauungsplanperimeter gemäss Änderungsplan Nr. 14'096 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt. Im Bebauungsplanperimeter ist bezüglich der Bauvorschriften der Überbauungsplan Nr. 11'132 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 4. Januar 1983 verbindlich.

Ziff. 8 wird aufgehoben.

IV. Abweisung der Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. Nr. 18.0768.01 in Kapitel 9.2.2 aufgeführten Einsprachen E29 und E34 sowie E35, soweit sie sich auf den vorliegenden Beschluss bezieht, werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

V. Publikation

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenplan- und Wohnanteilplanänderung im Bereich Theaterstrasse / Stänzlergasse / Birsig-Parkplatz

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Wohnanteilplanänderung

III. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 57

1 NEIN

2 ENT

92 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Zonenänderung

Die Zonen gemäss Änderungsplan Nr. 14'101 des Planungsamtes vom 18. April 2017 werden verbindlich erklärt.

II. Wohnanteilplanänderung

Wohnanteiländerungsplan Nr. 14'103 des Planungsamtes vom 18. April 2017 wird verbindlich erklärt.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

des Grossratsbeschlusses betreffend Korrekturen des Wohnanteilplans

Titel und Ingress

I. Wohnanteilplanänderung

II. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 58

1 NEIN

2 ENT

92 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Wohnanteilplanänderung

Der Wohnanteiländerungsplan Nr. 14'115 des Planungsamtes vom 23. Mai 2017 wird verbindlich erklärt.

II. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Detailberatung

Salome Hofer, Grossratspräsidentin: Ich schlage Ihnen hier vor, dass in der Detailberatung nicht jede einzelne Ziffer aufgerufen werden muss und diese in globo zu behandeln. Regt sich dagegen Widerstand? Dies ist nicht der Fall.

des Grossratsbeschlusses betreffend Zweckbestimmungen für Zonen für Nutzungen im öffentlichen Interesse (ausserhalb von Bebauungsplanperimetern)

Titel und Ingress

I Zweckbestimmungen für Zonen für Nutzungen im öffentlichen Interesse (Zonen NöI)

Ziffer 1 – Ziffer 115

II. Publikation
Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 59

1 NEIN

2 ENT

93 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I Zweckbestimmungen für Zonen für Nutzungen im öffentlichen Interesse (Zonen NöI)

Die Zweckbestimmungen für die Zonen für Nutzungen im öffentlichen Interesse werden gemäss Gesamtplan NöI Zweckbestimmung Nr. 14'108 des Planungsamtes vom 18. April 2017 verbindlich erklärt. Folgende Zweckbestimmungen werden zum Gesamtplan erlassen:

Ziffer 1 (Gebiet: Universitäre Psychiatrische Kliniken, Stiftung LBB (Lehrbetriebe beider Basel))

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Gesundheitswesen sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung für den nördlichen Bereich des Areals. Dieser wird durch einen Bebauungsplan überlagert.

Ziffer 2 (Gebiet: REHAB, Werkstätten und Wohnzentrum WWB, Bardusch AG ("Zentralwäscherei"), Bürgerspital)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Gesundheitswesen sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 3 (Gebiet: Zoll Burgfelderstrasse)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sicherheit dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 4 (Gebiet: Tramwendeschlaufe)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Zonenänderung im Rahmen der Zonenplanrevision.

Ziffer 5 (Gebiet: Israelitischer Friedhof, Zollhaus) Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof sowie dem Bereich Sicherheit dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 6 (Gebiet: Kindergarten, Werkhof der Stadtgärtnerei, Private Firma für Garten- und Landschaftsbau)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 7 (Gebiet: Gartenbad Bachgraben, PS SpA Bachgraben)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sport sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere öffentliche Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 8 (Gebiet: Thomas-Kirche)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 9 (Gebiet: Felix Platter-Spital)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Gesundheitswesen dienen. Weitere öffentliche Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 10 (Gebiet: PS Wasgenring, Sek Wasgenring, Sporthallen)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 11 (Gebiet: Zoll St. Louis)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sicherheit dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 12 (Gebiet: PS Volta, Sporthallen, Voltahalle, IWB-Fernheizkraftwerk Volta)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse wird durch einen Bebauungsplan überlagert.

Ziffer 13 (Gebiet: Swisscom)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 14 (Gebiet: St. Johannes-Kirche)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 15 (Gebiet: Polizei, Magazin Stadtgärtnerei, Kindergarten, Tagesstruktur Isaak Iselin)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sicherheit sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 16 (Gebiet: St. Anton-Kirche)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 17 (Gebiet: PS Isaak Iselin, Sporthallen)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 18 (Gebiet: PS St. Johann, Sek Vogesen, Sporthalle, Schwimmhalle)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 19 (Gebiet: GD, Institut für Rechtsmedizin, Uni: Dep. Chemie, Inst. f. Physik)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Für diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse ist ein Bebauungsplan vorgesehen.

Ziffer 20 (Gebiet: Kinderspital, Unicampus Life Science Forschungszentrum, ZBA (Schulen für Brückenangebote)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse wird durch einen Bebauungsplan überlagert.

Ziffer 21 (Gebiet: Universitätsspital Basel)

Teilbereich Nordost („Frauenklinik Universitätsspital Basel“):

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Gesundheitswesen sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Teilbereich Süd:

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung für den südlichen Bereich des Areals. Dieser wird durch einen Bebauungsplan überlagert.

Ziffer 22 (Gebiet: Universität, Medizin)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Gesundheitswesen sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 23 (Gebiet: Universität, Geologie)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 24 (Gebiet: Unibibliothek, Botanisches Institut, Botanischer Garten)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 25 (Gebiet: Uni, Kollegiengebäude)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 26 (Gebiet: Sportanlage Buschweilerweg)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 27 (Gebiet: Verkehrsgarten)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 28 (Gebiet: Tramdepot)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 29 (Gebiet: PS Gotthelf, Turnhalle, Tagesstruktur)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 30 (Gebiet: PS Gotthelf: Gottfried Keller-Schulhaus, Sporthallen)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 31 (Gebiet: Merian Iselin-Spital)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Gesundheitswesen dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 32 (Gebiet: Oekolampad-Kirche)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 33 (Gebiet: Stiftung MGU, Arzt / Tropeninstitut (Swiss TPH), Alterszentrum Sonnenrain Bürgerspital Basel, Transformatorenstation, Spital, Autoeinstellhalle (Trafostation), Gebäude Pflegestation, Bürogebäude mit Labors, Wohnhaus und Forschungsgebäude)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Gesundheitswesen sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 34 (Gebiet: Sportplatz Schützenmatte, Polizeiausbildung, Tiefbauamt Lager/Magazin)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sport sowie dem Bereich Sicherheit sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 35 (Gebiet: Allerheiligen-Kirche, PS Neubad, Sporthallen)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport sowie dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 36 (Gebiet: Stephanus-Kirche)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 37 (Gebiet: St. Marien-Kirche)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 38 (Gebiet: Sek Leonhard, Gym Leonhard, Sporthallen)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und

Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 39 (Gebiet: Sek Holbein, Sporthallen, Berufsfachschule Basel)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich, Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 40 (Gebiet: Schule (BFS), IWB)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich, Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 41 (Gebiet: Theater Basel, Kino, Gastro, Läden)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse wird durch einen Bebauungsplan überlagert.

Ziffer 42 (Gebiet: Heuwaage (Parkplatz, Tramwendschlaufe))

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Für diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse ist ein Bebauungsplan vorgesehen.

Ziffer 43 (Gebiet: Kuppel, Acqua, Annex, Verwaltungsgebäude (Bibliothek ED, Logopädischer Dienst, Statistisches Amt))

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse wird durch einen Bebauungsplan überlagert.

Ziffer 44 (Gebiet: Parkplatz Zoo)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 45 (Gebiet: Zoo)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 46 (Gebiet: Zoo)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 47 (Gebiet: IWB)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 48 (Gebiet: Gym Kirschgarten, Sek De Wette, Sporthallen, Schwimmhalle, Maturitätskurse für Berufstätige (MfB))

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 49 (Gebiet: Kunstmuseum)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse wird durch

einen Bebauungsplan überlagert.

Ziffer 50 (Gebiet: Sek St. Alban, Sporthalle, Schwimmhalle)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 51 (Gebiet: Post)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse wird durch einen Bebauungsplan überlagert.

Ziffer 52 (Gebiet: FMS, WG, WMS, Informatikmittelschule, Turn- und Mehrzweckhalle, Kindergarten)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 53 (Gebiet: Am St. Alban-Ring: Garagenboxen und Lager, Silogebäude, Lagergebäude, Lagergebäude mit Freizeitraum)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 54 (Gebiet: Don Bosco-Kirche)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 55 (Gebiet: Tagesheim, Kindergarten)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 56 (Gebiet: Gellertkirche)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse wird durch einen Bebauungsplan überlagert.

Ziffer 57 (Gebiet: PS Gellert, Sporthallen)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse wird durch einen Bebauungsplan überlagert.

Ziffer 58 (Gebiet: Transformatorenstation, Pumpenhaus, IWB)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 59 (Gebiet: Bethesda-Spital)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Gesundheitswesen dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 60 (Gebiet: Freies Gymnasium)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche

der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 61 (Gebiet: Zeughaus)

Auf dem Zeughaus-Areal zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sicherheit sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen. Bei planerischen Überlegungen zur baulichen Entwicklung auf dem Gebiet ist die Nachbarschaft zum Entwicklungsgebiet „Wolf“ mit zu berücksichtigen und eine Koordination der beiden Arealentwicklungen anzustreben.

Ziffer 62 (Teil-Gebiet: Wolf Gottesacker)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 63 (Teil-Gebiet: Ex-Kühlhausareal: BVB-Werkstätten)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 64 (Gebiet: PS Thierstein, Sporthallen)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 65 (Gebiet: PS Margarethen, Schulhaus, Aula)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 66 (Gebiet: PS Margarethen, Sporthalle)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 67 (Gebiet: PS Brunnmatt, Heim und Treffpunkt Gundeldingen, Alters- und Pflegeheim Gundeldingerhof, Alters- und Pflegeheim am Bruderholz)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 68 (Gebiet: Kirche Zwingli Lukas, Jugendtreffpunkt Zwinglihaus)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 69 (Gebiet: Rudolf Steiner-Schule, Freizeitgärten)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 70 (Gebiet: Reservoirs, Tagesstrukturen Schulhaus Bruderholz)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 71 (Gebiet: PS Bruderholz, Sporthallen)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 72 (Gebiet: Bruder Klaus-Kirche)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 73 (Gebiet: Reservoir)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 74 (Gebiet: Christophorus-Schule)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse wird durch einen Bebauungsplan überlagert.

Ziffer 75 (Gebiet: Titus-Kirche)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 76 (Gebiet: Radio Studio SRF)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Zonenänderung im Rahmen eines eigenen Planungsverfahrens.

Ziffer 77 (Gebiet: Bauernhof Klosterfiechten, Vollzugszentrum Klosterfiechtenhof)

Auf dem Areal Klosterfiechten sind neben dem landwirtschaftlichen Betrieb auch Nutzungen im öffentlichen Interesse, die der Naherholung dienen, möglich. Auf dem Areal zulässig sind zudem das Vollzugszentrum (Kompetenzzentrum für den offenen und alternativen Straf- und Massnahmenvollzug) sowie das Wohnheim für Menschen aus dem Spektrum Autismus und herausforderndem Verhalten zulässig.

Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 78 (Gebiet: Zoll Hiltalingerstrasse)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sicherheit dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 79 (Gebiet: PS Kleinhüningen, Basler Elektro-Installationsfirmen, Zentr. Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen (ZAS))

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 80 (Gebiet: Pro Rheno AG, Kläranlage, AUE Labor & Rheinüberwachungsstation, IWB, Bürogebäude, Wohngebäude)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sicherheit sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 81 (Gebiet: Zoll Otterbach)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sicherheit dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 82 (Gebiet: Zoll Otterbach)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sicherheit dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 83 (Gebiet: Ausschaffungsgefängnis BS, Bundesamt für Migration)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sicherheit sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 84 (Gebiet: Tramdepot, Werkstattgebäude, Tankstelle, Motorradeinstellraum, Autoboxen, Regler- und Gleichrichterstation, MFH)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 85 (Gebiet: PS Insel, Kindertagesstätte)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 86 (Gebiet: PS SpA Ackermätteli)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 87 (Gebiet: PS Insel, Sporthalle)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 88 (Gebiet: Parkhaus)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 89 (Gebiet: BVB: Lager, Werkstatt, Büro, Ateliers)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 90 (Gebiet: PS Dreirosen, Sporthalle)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse wird durch einen Bebauungsplan überlagert.

Ziffer 91 (Gebiet: St. Joseph-Kirche)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 92 (Gebiet: Sek Theobald Baerwart)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 93 (Gebiet: PS Bläsi, Sporthalle, Schwimmhalle)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 94 (Gebiet: PS Erlenmatt, Sporthalle, Kindergarten)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse wird durch einen Bebauungsplan überlagert.

Ziffer 95 (Gebiet: Kasernenareal, Kirche Klingental, Kindergarten, Kinder- u. Quartiersspielplatz, Kinderbetreuung, Theater, Klingental-Schulhaus, ZBA Klingental Ausstellungsraum Klingental)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse wird durch einen Bebauungsplan überlagert. Der Bebauungsplan gilt nur für den Raum zwischen den Gebäuden. Die Zweckbestimmung wird im Rahmen der anstehenden Verallmündigung und Aufhebung des Bebauungsplans festgesetzt. Vorgesehen sind die Zweckbestimmungen „Bildung, Betreuung und Kultur“ und evt. „Sport“.

Ziffer 96 (Gebiet: Schule: ZBA Clara, Sporthalle. IWB, BVB)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 97 (Gebiet: PS Theodor, mit heilpädagogischen Spezialangeboten (SpA))

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 98 (Gebiet: Sek Sandgruben, Sporthallen, Allgemeine Gewerbeschule Basel, Schule für Gestaltung, KG Sandgruben, Pädagogische Hochschule FHNW)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 99 (Gebiet: PS Vogelsang, Sporthallen, Schwimmhallen, Lehrwerkstätte für Mechaniker, KG Wettsteinallee)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 100 (Gebiet: PS Theodor, Sporthalle)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 101 (Gebiet: Tinguely-Museum)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 102 (Gebiet: BVB: Dienstgebäude, Buswartehalle, Tankstelle)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und

öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 103 (Gebiet: Sportzentrum Rankhof)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 104 (Gebiet: Krisenintervention KIS, Kinder- und Quartiersspielplatz, Kindergarten)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Gesundheitswesen sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 105 (Gebiet: Kindergarten)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Diese Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse wird durch einen Bebauungsplan überlagert.

Ziffer 106 (Gebiet: Clara-Spital)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Gesundheitswesen dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 107 (Gebiet: Kindergarten)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 108 (Gebiet: BFS, Krankenpflege, Pflegefachpersonal)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 109 (Gebiet: St. Markus-Kirche: Kirchgemeindehaus, Pfarrhaus)

Hinweis: Kein Beschluss zur Zweckbestimmung. Zonenänderung im Rahmen der Zonenplanrevision.

Ziffer 110 (Gebiet: St. Michael-Kirche, ELCH Eltern-Centrum Hirzbrunnen, APH St. Elisabethenheim)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Kirche, Kultur und Friedhof sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 111 (Gebiet: Eglisee-Parkplatz, Velounterstand, Jugendhaus Eglisee)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung sowie dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 112 (Gebiet: Eglisee Gartenbad, Eglisee Kunsteislaufbahn)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 113 (Gebiet: PS Schoren)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur

sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 114 (Gebiet: PS Hirzbrunnen, Sek Bäumlhof, Gym Bäumlhof, Sek Drei Linden, Sporthallen, Kindergarten)
Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Ziffer 115 (Gebiet: Polizeistützpunkt, Parkhaus)

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Sicherheit sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

II. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommissionals Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Die Bau- und Raumplanungskommission beantragt, die Anzüge Oswald Inglin und Konsorten betreffend verdichtetes Bauen im Gellert: Anpassung des Bebauungsplans Nr. 18, sowie Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Umnutzung der alten 3-er Tramschlaufe Burgfelden Grenze zu Wohnzwecken als erledigt abzuschreiben.

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend die Anzüge Oswald Inglin und Konsorten sowie Jörg Vitelli und Konsorten als erledigt abzuschreiben

Die Anzüge 13.5366.05 und 16.5023.03 sind erledigt.

14. Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag “Areal Messe Basel“ (Neubau Rosentalturm) zur Zonenänderung, Änderung des Bebauungsplans Nr. 182, Änderung des Wohnanteilplans, Änderung von Bau- und Strassenlinien sowie Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 157 sowie Umweltverträglichkeitsprüfung und Abweisung der Einsprache

[25.06.20 09:37:57, BRK, BVD, 18.0082.03, BER]

Die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) beantragt mit ihrem Bericht 18.0082.03, auf das Geschäft einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: *Jeremy Stephenson, Präsident BRK; Thomas Grossenbacher (GB); Sebastian Kölliker (SP); Roland Lindner (SVP); Andreas Zappalà (FDP); Andrea Elisabeth Knellwolf (CVP/EVP); Tonja Zürcher (GB); Sebastian Kölliker (SP); Beat Leuthardt (GB)*

Zwischenfragen

Voten: *Sebastian Kölliker (SP); Beat Leuthardt (GB); René Brigger (SP); Beat Leuthardt (GB)*

Voten: *Tim Cuénod (SP)*

Zwischenfrage

Voten: *Tonja Zürcher (GB); Tim Cuénod (SP)*

Voten: *Beat Leuthardt (GB)*

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten**.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 182

I. Zonenänderung

II. Festsetzung eines Bebauungsplans

Ziff. 1 - 6

IIbis Änderung des Wohnanteils (neu)

III. Aufhebung anderer Erlasse

IV. Linienplan

Dies war der Bebauungsplan. Wir kommen nun zu den Einsprachen.

II. Abweisung der Einsprache

III. Publikation und Inkrafttreten

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 60

5 NEIN

0 ENT

78 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 182

Der Grossratsbeschluss betreffend Messezentrum Basel 2012, Festsetzung eines Bebauungsplans für das Areal Messezentrum Basel im Bereich Riehenring, Riehenstrasse, Mattenstrasse, Bleichestrasse, Isteinerstrasse, Erlenstrasse, Messeplatz, Feldbergstrasse, Sperrstrasse vom 12. März 2008 wird wie folgt geändert:

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Areal Messe Basel / Messeplatz / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichestrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Rosentalstrasse / Rosentalanlage

Ziff. I erhält folgende neue Fassung:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'980 des Planungsamtes vom 22. Dezember 2016 wird verbindlich erklärt.

Ziff. II wird wie folgt geändert:

II. Festsetzung eines Bebauungsplans

Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'241 des Planungsamtes vom 5. März 2007 (in der Fassung vom 21. April 2020) wird verbindlich erklärt.

Ziff. 2 erhält folgenden neuen Titel:

2. Bauvorschriften zum Areal Messe Basel

Ziff. 2 lit. f erhält folgende neue Fassung

f. Im Baubereich D gilt das im Schemaschnitt 4 dargestellte Bauprofil mit einer maximalen Gebäudehöhe von 25 m (281,90 m. ü. M.).

Ziff.2 lit. h wird aufgehoben

Ziff. 2 lit. i wird neu zu lit. h und erhält folgende neue Fassung:

h. Im Freiflächenbereich I1 sind einzelne Zufahrten für den Baubereich A zulässig, wobei der überwiegende Teil davon für ökologischen Ersatz und Ausgleich ausgestaltet werden muss.

Ziff. 2 lit. j wird neu zu lit. i. und erhält folgende Fassung:

i. Die Bebauung muss die grösstmögliche Energieeffizienz aufweisen, wobei insbesondere folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden müssen: Der Bau soll hohen energetischen Standards genügen sowohl in Bezug auf die Dämmung der Hülle als auch in Bezug auf eine ressourcenschonende Bereitstellung der benötigten Wärme- und Kälteenergie. Alle Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen sind bedarfsabhängig zu betreiben und die anfallende Abwärme ist optimal zu nutzen. Der Bau soll in Bezug auf die Wärmedämmung die Kriterien von Minergie oder vergleichbare Standards erfüllen. Zusätzlich sollen die Zielwerte der SIA-Norm 387/4 bezüglich Beleuchtung eingehalten werden. Auf dem Dach ist eine Photovoltaik-Anlage vorzusehen.

Ziff. 2 lit. k wird aufgehoben

Ziff. 3 erhält folgenden neuen Titel:

3. Auflagen zum Areal Messe Basel

Ziff. 3 wird folgende neue lit. d beigefügt:

d. Die durch den Messeneubau wegfallenden Bäume und Grünflächen müssen vollständig ersetzt werden und zwar, soweit möglich, im Freiflächenbereich I1 oder, soweit dies nicht möglich ist, in der Nähe des Messeneubaus. Der Freiflächenbereich I1 ist als qualitativ hochstehende Grünraumverbindung zwischen der Rosentalanlage und dem Riehenring auszugestalten.

Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung samt Titel:

4. Bauvorschriften zum Rosentalturm

a. Im Baufeld H ist gestützt auf das Resultat eines Varianzverfahrens ein Gebäude mit einer maximalen Gebäudehöhe von 110 m (366.90 m ü. M.) und einer maximalen Bruttogeschossfläche (BGF) von 48'000 m² zulässig.

b. Zulässig sind Wohnen, Hotel- und Dienstleistungsflächen, Gastronomie sowie quartierbezogene Nutzungen. Das Gebäude im Baufeld H muss einen minimalen Anteil Wohnen ohne Anrechenbarkeit der Hotelflächen von 50% aufweisen. Davon sind mindestens 40%, jedoch maximal 10'000 m² zur Kostenmiete abzugeben. Für quartierbezogene Nutzungen sind mindestens 1'000 m² BGF vorzusehen.

c. Es sind maximal 1'143 Abstellplätze für Personenwagen zulässig. Diese müssen unterirdisch angeordnet werden. Die Zu- und Wegfahrt zum Parking erfolgt ausschliesslich über die Riehenstrasse.

d. Das Verkehrsaufkommen wird auf maximal 390'000 Fahrten pro Jahr beschränkt. Mit der Baueingabe ist ein Mobilitätskonzept vorzulegen. Ab dem zweiten Betriebsjahr ist eine Schrankenanzählung durchzuführen und die Werte sind dem Bau- und Verkehrsdepartement mitzuteilen. Im Falle eines erhöhten Fahrtenaufkommens muss die Betreiberin Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenobergrenze ergreifen.

e. Es sind oberirdisch mindestens 160 Veloabstellplätze neu anzuordnen.

f. Im Freiflächenbereich I2 sind Zu- und Wegfahrten für das unterirdische Parking zulässig. Das unterirdische Parking kann diese Fläche ab dem 3. Untergeschoss (ca. ab 6 m UK Terrain) vollumfänglich beanspruchen. Der Freiflächenbereich I2 ist als Teil der Grünraumverbindung zwischen der Rosentalanlage und dem Riehenring qualitativ hochstehend auszugestalten.

g. Auf Erdgeschossniveau darf die schraffierte Fläche als Hotelzufahrt oder für gastronomische Nutzungen verwendet werden.

h. Der Heizwärmebedarf soll den Grenzwert nach SIA 380/1 um 30% unterschreiten. Die benötigte Betriebsenergie soll auf dem Grundstück, am oder im Gebäude durch Fernwärme erbracht werden. Für die gesetzlich vorgeschriebene Photovoltaik-Anlage wird die Leistungsobergrenze von 30kWp aufgehoben. Für die Beleuchtung sollen die Zielwerte der SIA-Norm 387/4 eingehalten werden.

i. Sämtliche Gebäudeteile im Grundwasserbereich müssen zwingend eine Mindestdämmung von 0.35 W/m² bis zur Hochwasserkote 248.0 m ü. M. des Grundwasserspiegels aufweisen.

Die bisherige Ziff. 4 wird neu zu Ziff. 7.

Es wird folgende neue Ziff. 5 samt Titel eingefügt:

5. Auflage zum Rosentalturm

a. Allfällige Fällungen von geschützten Bäumen auf der Rosentalanlage sind auf dieser real zu ersetzen oder mit einer finanziellen Ersatzabgabe zu entschädigen. Die Rosskastanienreihe (11 Bäume) zwischen Baufeld H und der Rosentalanlage ist zwingend zu erhalten.

Es wird folgende neue Ziff. 6 samt Titel eingefügt:

6. Bauvorschriften zum Messeturm und zur Rosentalstrasse 9–17

a. Im Baubereich M1 darf ein Gebäude für das Service Center der Messe Basel, Büro- und Hotelnutzung mit 31 Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 105 m (inkl. sämtlicher Dachaufbauten) erstellt werden.

b. Im Baubereich M2 sind 3 auskragende Vollgeschosse gemäss Konzeptschnitt zulässig.

c. Im Baubereich M3 sind 3 unterirdische Geschosse zulässig.

d. Der Baubereich M4 ist für die Erschliessung der Baubereiche M1, M2, M3, R1 und R2 vorgesehen und darf

unterirdisch bebaut werden.

e. Im Baubereich R1 darf ein Gebäude mit 14 oberirdischen Vollgeschossen und einer Wandhöhe von maximal 45,90 m für Wohnen (mindestens 4'300 m² Bruttogeschossfläche) sowie für Dienstleistungen (maximal 8'380 m² Bruttogeschossfläche) erstellt werden. Ein Dachgeschoss ist nicht zulässig. Das Erdgeschoss ist für Publikumsnutzungen zu verwenden. Ein Fahrwegrecht durch den Baubereich R1 zugunsten Baubereichs M1 ist grundbuchlich zu sichern.

f. Der Baubereich R2 darf unterirdisch bebaut werden.

Nach Ziff. II wird die folgende neue Ziff. IIbis samt Titel eingefügt:

II. bis Änderung des Wohnanteils

Die Änderung des Wohnanteils gemäss Plan Nr. 13'982 vom 22. Dezember 2016 wird verbindlich erklärt.

Ziff. III wird wie folgt ergänzt:

III. Aufhebung anderer Erlasse

Der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften am Messeplatz vom 16. Dezember 1999 wird aufgehoben.

Ziff. IV wird wie folgt ergänzt:

IV. Linienplan

Der Bau- und Strassenlinienplan Nr. 13'983 des Planungsamtes vom 22. Dezember 2016 (in der Fassung vom 21. April 2020) im Bereich Messeplatz, Rosentalstrasse, Mattenstrasse und Riehenstrasse wird verbindlich erklärt.

II. Abweisung der Einsprache

Die im Ratschlag Nr. 18.0082.01 im Kapitel 8 aufgeführte Einsprache wird abgewiesen.

III. Publikation und Inkrafttreten

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweises-Hebung und andere besondere

Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

15. Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Projektierung der neuen Primarschule "Walkeweg" mit zwei Doppelkindergärten sowie Zonenänderung im Bereich Münchensteinerstrasse, Walkeweg und Änderung des Bebauungsplans Nr. 207.2 für die neue Primarschule "Walkeweg"

[25.06.20 10:15:31, BRK, BVD, 19.1695.02, BER]

Die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) beantragt mit ihrem Bericht 19.1695.02, auf das Geschäft einzutreten und Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 2'410'000 zu bewilligen.

Voten: *Jeremy Stephenson, Präsident BRK; RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Tonja Zürcher (GB); Tim Cuénod (SP); Andreas Zappalà (FDP)*

Zwischenfrage

Voten: *Thomas Gander (SP); Andreas Zappalà (FDP)*

Voten: *Patricia von Falkenstein (LDP); Heinrich Ueberwasser (SVP); Tim Cuénod (SP); Jörg Vitelli (SP); Raffaella Hanauer (GB); Andrea Elisabeth Knellwolf (CVP/EVP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Jeremy Stephenson, Präsident BRK*

Zwischenfragen

Voten: *Tim Cuénod (SP); Jeremy Stephenson, Präsident BRK; Raffaella Hanauer (GB); Jeremy Stephenson, Präsident BRK*

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten**.

Detailberatung

Grossratsbeschluss 1

Titel und Ingress

Einziger Absatz

Antrag

Hier liegt ein Änderungsantrag der Fraktion GB vor. Sie beantragen die folgende Ergänzung: "Sofern die Schwimmhalle Sesselacker nicht langfristig weitergenutzt werden kann, ist eine Schul-Schwimmhalle in die Projektierung zu integrieren."

Voten: *Tonja Zürcher (GB); Tim Cuénod (SP)*

Abstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag, NEIN heisst Ablehnung

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 61

43 NEIN

1 ENT

50 JA

Der Grosse Rat beschliesst

Dem Antrag zuzustimmen.

Detailberatung

Alinea 1 - 3

Publikations- und Referendumsklausel

Schlussabstimmung

Grossratsbeschluss 1

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 62

0 NEIN

2 ENT

93 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

Für die Projektierung des Neubaus einer Primarschule mit zwei Doppelkindergärten auf dem Areal „Am Walkeweg“ wird eine einmalige Ausgabe in der Höhe von insgesamt Fr. 2'410'000 bewilligt.

Sofern die Schwimmhalle Sesselacker nicht langfristig weitergenutzt werden kann, ist eine Schul-Schwimmhalle in die Projektierung zu integrieren.

Diese Ausgabe setzt sich wie folgt zusammen:

- Fr. 460'000 für die Durchführung von Vorstudien und die Planerevaluation (Projektwettbewerb) für den Neubau der Primarschule, zu Lasten der Planungspauschale des Finanzdepartements, Immobilien Basel-Stadt;

- Fr. 1'900'000 für die Projektierung des Neubaus der Primarschule zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 4 «Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Teil Bildung», Finanzdepartement, Immobilien Basel-Stadt;

- Fr. 50'000 für die Projektierung der Betriebseinrichtungen der Schule, zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 6 «Bildung», Erziehungsdepartement.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Detailberatung

Grossratsbeschluss II

Titel und Ingress

I. Zonenänderung

II. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207.2

Ziff. 1 (neu)

Ziff. 2.4. lit. a (neu)

III. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

Grossratsbeschluss II

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 63

0 NEIN

0 ENT

95 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 14'193 des Planungsamtes vom 11. Februar 2019 wird verbindlich erklärt.

II. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207.2

Der Grossratsbeschluss betreffend Gesamtrevision des Zonenplans der Stadt Basel vom 15. Januar 2014 wird bezüglich Ziff. III. Bebauungsplan Stadtrandentwicklung Am Walkeweg (Gebiet Münchensteinerstrasse, Walkeweg) wie folgt geändert:

Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Bebauungsplan Nr. 14'191 des Planungsamtes vom 11. Februar 2019 wird verbindlich erklärt.

Ziff. 2.4 lit. a erhält folgende neue Fassung:

2.4. Teilperimeter «Zone Nöl»

a) Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungs-kommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorgehen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

16. Ratschlag Erweiterung Rheinbad Breite, St. Alban-Rheinweg 195, 4052 Basel. Ausgabenbewilligung für die Realisierung sowie Bericht zum Anzug Christian von Wartburg und Konsorten betreffend Rheinbad Breite original. Vorwärts zur alten Grösse

[25.06.20 11:08:17, BRK, BVD, 19.1800.01, 16.5082.03, RAT]

Der Regierungsrat und die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) beantragen, auf das Geschäft 19.1800

einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: *Jeremy Stephenson, Präsident BRK*

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten**.

Detailberatung

Titel und Ingress

Ziffer 1 - 4

Publikations- und Referendumsklausel

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 64

0 NEIN

0 ENT

57 JA

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

Es wird ein Gesamtbetrag von Fr. 2'580'000 für die Sanierung und Erweiterung des Rheinbads Breite bewilligt. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

1. Fr. 2'460'000 für bauliche Massnahmen für die Sanierung und Erweiterung des Rhein-bads Breite zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 4 „Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Teil Übrige“ (Finanzdepartement / Immobilien Basel-Stadt, Pos. 4220.5692.1000) Preisbasis Nordwestschweizerischer Baupreisindex Hochbau Basel-Stadt vom Oktober 2018 = 120.5 / Basis Oktober 1998 = 100 Punkte).
2. Fr. 10'000 als jährliche Folgekosten für den Gebäudeunterhalt zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements, Immobilien Basel-Stadt, Unterhaltspauschale Verwaltungsvermögen.
3. Fr. 104'000 für die gesetzlich geforderten Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen in der Naturschönzone zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei.
4. Fr. 6'000 als Folgekosten wiederkehrend für den ordentlichen Unterhalt der Ersatzmassnahme zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Der Regierungsrat und die Bau- und Raumplanungskommission beantragen, den Anzug Christian von Wartburg und Konsorten 16.5082 als erledigt abzuschreiben.

Voten: *Christian von Wartburg (SP)*

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend den Anzug Christian von Wartburg und Konsorten abzuschreiben.

Anzug 16.5082 ist erledigt.

17. Ausgabenbericht betreffend Umsetzung des Entsorgungsmonopols bei Gewerbekehricht gemäss VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen)

[25.06.20 11:16:08, UVEK, BVD, 19.1838.01, ABE]

Der Regierungsrat und die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) beantragen, auf das Geschäft 19.1838 einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

Luca Urgese (FDP): beantragt Rückweisung an den Regierungsrat.

Zwischenfrage

Voten: *Jürg Stöcklin (GB)*; *Luca Urgese (FDP)*

Voten: *Raffaella Hanauer (GB)*; *Lydia Isler-Christ (LDP)*; *Beat K. Schaller (SVP)*; *Jörg Vitelli (SP)*

Zwischenfragen

Voten: *Beat K. Schaller (SVP)*; *Jörg Vitelli (SP)*; *Pascal Messerli (SVP)*; *Jörg Vitelli (SP)*

Voten: *RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

Zwischenfragen

Voten: *Beat K. Schaller (SVP)*; *RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*; *Luca Urgese (FDP)*; *RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*; *Luca Urgese (FDP)*; *RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

Zwischenfrage

Voten: *Beat K. Schaller (SVP)*; *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten**.

Abstimmung

über Rückweisung.

JA heisst Rückweisung, NEIN heisst keine Rückweisung

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 65

43 NEIN

0 ENT

50 JA

Der Grosse Rat beschliesst

den Ratschlag an den Regierungsrat zurückzuweisen.

Schluss der 23. Sitzung

12:00 Uhr

Beginn der 24. Sitzung

Donnerstag, 25. Juni 2020, 15:00 Uhr

18. Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz) sowie Bericht zur Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Steuerschulden auf Grund von amtlichen Einschätzungen

[25.06.20 15:00:40, WAK, FD, 19.1830.01,16.5472.03, RAT]

Der Regierungsrat und die Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) beantragen, auf das Geschäft 19.1830 einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: *Andrea Elisabeth Knellwolf Sprecherin der WAK; RR Tanja Soland, Vorsteherin FD*

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten**.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Titel geändert

§201 Abs. 4 (neu)

II. Änderung anderer Erlasse

III. Aufhebung anderer Erlasse

IV. Schlussbestimmung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 66

0 JA

0 ENT

86 NEIN

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

§ 201 Abs. 4 (neu)

4 Wurde eine natürliche Person gemäss § 158 Abs. 2 nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, so kann ihr, ohne Vorliegen einer Notlage, einmalig die Steuerforderung für diese Steuerperioden im Umfang des nachweislich zu hoch eingeschätzten Betrags erlassen werden; § 201a ist nicht anwendbar.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dem Eintreten auf das Geschäft hat der Grosse Rat gemäss § 43 Abs. 5 der Geschäftsordnung **die Motion 16.5472 als erledigt abgeschrieben.**

19. Ausgabenbericht betreffend Ausrichtung einer Finanzhilfe für das Talentförderungsprogramm des Gewerbeverbands Basel-Stadt in der dualen Ausbildung «Unternehmer Campus» für die Jahre 2020 bis 2023

[25.06.20 15:09:30, BKK, ED, 20.0650.01, ABE]

Der Regierungsrat und die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) beantragen, auf das Geschäft 20.0650 einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: *Oswald Inglin, Präsident BKK; Claudio Miozzari (SP); RR Tanja Soland, Vorsteherin FD*

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten.**

Detailberatung

Titel und Ingress

Einziger Absatz

Publikationsklausel

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 67

0 JA

0 ENT

89 NEIN

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

Für das Talentförderungsprogramm in der dualen Ausbildung «Unternehmer Campus» werden dem Gewerbeverband Basel-Stadt für die Jahre 2020 bis 2023 Ausgaben von insgesamt Fr. 400'000 (Fr. 100'000 p.a.) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

20. Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der Beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2019

[25.06.20 15:19:41, BKK, ED, 20.0624.01, SCH]

Der Regierungsrat und die Bildungs- und Kulturkommission beantragen, auf das Geschäft 20.0624 einzutreten und vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Voten: *Oswald Inglin, Präsident BKK; Sebastian Kölliker (SP); Joël Thüring (SVP); Sandra Bothe (fraktionslos)*

Zwischenfrage

Voten: *Martina Bernasconi (FDP); Sandra Bothe (fraktionslos)*

Voten: *Jörg Vitelli (SP); Lorenz Amiet (SVP); RR Tanja Soland, Vorsteherin FD; Oswald Inglin, Präsident BKK*

Zwischenfrage

Voten: *Sandra Bothe (fraktionslos); Oswald Inglin, Präsident BKK*

Der Grosse Rat beschliesst

Kenntnisnahme des Berichts.

21. Bericht der Petitionskommission zur Petition P387 Gute Arbeitsbedingungen für gute Bildung

[25.06.20 15:53:22, PetKo, 18.5293.03, PET]

Die Petitionskommission beantragt, die Petition P387 (18.5293) als erledigt zu erklären.

Voten: *Tonja Zürcher (GB)*

Der Grosse Rat

tritt von Gesetzes wegen auf das Geschäft **ein**.

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, die Petition als erledigt zu erklären.

Die Petition P387 (18.5293) ist **erledigt**.

22. Bericht der Petitionskommission zur Petition P397 Keine Massenkündigungen – Moratorium jetzt!

[25.06.20 15:57:30, PetKo, 19.5237.02, PET]

Die Petitionskommission beantragt, die Petition P397 (19.5237) zur Stellungnahme innert sechs Monaten an den Regierungsrat zu überweisen.

Voten: *Tonja Zürcher, Präsidentin PetKo*

Pascal Messerli (SVP): beantragt Nichtüberweisung.

Voten: *Beda Baumgartner (SP); Tonja Zürcher, Präsidentin PetKo*

Der Grosse Rat

tritt von Gesetzes wegen auf das Geschäft **ein**.

Abstimmung

JA heisst erledigt, NEIN heisst an der RR zur Stellungnahme innert 6 Monaten zu überweisen

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 68

50 NEIN

2 ENT

23 JA

Der Grosse Rat beschliesst

die Petition P397 (19.5237) zur Stellungnahme innert 6 Monaten an den Regierungsrat zu **überweisen**.

23. Schreiben des Regierungsrates zum Planungsantrag Sebastian Kölliker und Konsorten betreffend Öffentlicher Raum im Kanton Basel-Stadt

[25.06.20 16:13:57, PD, 19.5493.02, SPA]

Der Regierungsrat beantragt, den Planungsantrag 19.5493 nicht zu überweisen.

Voten: *Regierungspräsidentin Elisabeth Ackermann, Vorsteherin PD*

Catherine Alioth (LDP): beantragt, den Planungsantrag **stehen zu lassen**.

Voten: *Sebastian Kölliker (SP); Oliver Thommen (GB)*

Abstimmung

JA heisst nicht Überweisung, NEIN heisst stehen lassen.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 69

54 NEIN

0 ENT

23 JA

Der Grosse Rat beschliesst

den Planungsantrag 19.5493 stehen zu lassen.

24. Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Christian Griss und Konsorten betreffend Anpassung der Besteuerung beim Bezug des Vorsorgekapitals aus der Säule 3a (Änderung Steuergesetz § 39d (recte:§ 39) Abs. 1)

[25.06.20 16:25:39, FD, 19.5279.02, SMO]

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Motion 19.5279 rechtlich zulässig ist und beantragt, ihm diese nicht zu überweisen.

Voten: *Christian Griss (CVP/EVP); Thomas Strahm (LDP); Kaspar Sutter (SP); Jürg Stöcklin (GB); Patrick Hafner (SVP)*

David Wüest-Rudin (fraktionslos): beantragt Weiterbehandlung als Antrag.

Voten: *RR Tanja Soland, Vorsteherin FD*

Eventualabstimmung

JA heisst Umwandlung in einen Anzug, NEIN heisst Weiterbehandlung als Motion

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 70

40 NEIN

0 ENT

51 JA

Der Grosse Rat beschliesst

die Motion 19.5279 in einen Anzug umzuwandeln.

Abstimmung

zur Überweisung

JA heisst Überweisung, NEIN heisst Nichtüberweisung.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 71

46 NEIN

0 ENT

45 JA

Der Grosse Rat beschliesst

den Anzug nicht zu überweisen.

Der Anzug 19.5279 ist **erledigt**.

25. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Toya Krummenacher und Konsorten betreffend Problematik Früh-/Teilpensionierung von Kantonsangestellten mit körperlich belastenden Berufsprofilen

[25.06.20 16:47:58, FD, 17.5434.02, SAA]

Der Regierungsrat beantragt, den Anzug 17.5434 abzuschreiben.

Kerstin Wenk (SP): beantragt, den Anzug **stehen zu lassen**.

Voten: *Alex Ebi (LDP)*

Zwischenfrage

Voten: *Kerstin Wenk (SP); Alex Ebi (LDP)*

Abstimmung

JA heisst Abschreiben, NEIN heisst Stehenlassen des Anzugs.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 72

42 NEIN

1 ENT

41 JA

Der Grosse Rat beschliesst

den Anzug 17.5434 **stehen zu lassen.**

26. Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Pauschalspesen auch für Kleinunternehmen

[25.06.20 16:52:55, FD, 19.5498.02, SMO]

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Motion 19.5498 rechtlich zulässig ist und beantragt, ihm diese als Anzug zu überweisen. Die Motionäre verlangen die Umsetzung der Motion innert eines Jahres.

Patricia von Falkenstein (LDP): beantragt Überweisung als Motion.

Voten: *Michela Seggiani (SP); Harald Friedl (GB); Pascal Messerli (SVP); RR Tanja Soland, Vorsteherin FD*

Eventualabstimmung

JA heisst Weiterbehandlung als Anzug, NEIN heisst Weiterbehandlung als Motion

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 73

46 NEIN

0 ENT

41 JA

Der Grosse Rat beschliesst

eventualiter, die Motion 19.5498 nicht in einen Anzug umzuwandeln.

Abstimmung

zur Überweisung

JA heisst Überweisung, NEIN heisst Nichtüberweisung.

Eventualabstimmung

Abstimmungsergebnis 74

38 NEIN

2 ENT

47 JA

Der Grosse Rat beschliesst

die Motion 19.5498 dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert eines Jahres zu überweisen.

27. Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag Christian von Wartburg und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative Klimasteuer auf Finanztransaktionen

[25.06.20 17:05:12, FD, 19.5494.02, SSI]

Der Regierungsrat beantragt, keine Standesinitiative einzureichen und den Antrag als erledigt abzuschreiben.

Christian von Wartburg (SP): beantragt Einreichung der Standesinitiative.

Zwischenfragen

Voten: *Lorenz Amiet (SVP); Christian von Wartburg (SP); Beat K. Schaller (SVP); Christian von Wartburg (SP)*

Voten: *Joël Thüring (SVP)*

Zwischenfragen

Voten: *Raffaella Hanauer (GB); Joël Thüring (SVP); Oliver Bolliger (GB); Joël Thüring (SVP); Oliver Thommen (GB); Joël Thüring (SVP)*

Voten: *Heiner Vischer (LDP)*

Zwischenfrage

Voten: *Christian von Wartburg (SP); Heiner Vischer (LDP)*

Voten: *Harald Friedl (GB)*

Zwischenfragen

Voten: *Joël Thüring (SVP); Harald Friedl (GB); André Auderset (LDP); Harald Friedl (GB)*

Voten: *Luca Urgese (FDP)*

Zwischenfrage

Voten: *Christian von Wartburg (SP); Luca Urgese (FDP)*

Voten: *Lisa Mathys (SP); Lorenz Amiet (SVP); Jo Vergeat (GB); Raphael Fuhrer (GB)*

Zwischenfrage

Voten: *Heiner Vischer (LDP); Raphael Fuhrer (GB)*

Voten: *Esther Keller (fraktionslos)*

Zwischenfrage

Voten: *Lisa Mathys (SP); Esther Keller (fraktionslos)*

Voten: *Christian von Wartburg (SP)*

Zwischenfragen

Voten: *Patrick Hafner (SVP); Christian von Wartburg (SP); Erich Bucher (FDP); Christian von Wartburg (SP)*

Voten: *Joël Thüring (SVP); RR Tanja Soland, Vorsteherin FD*

Abstimmung

JA heisst Nichteinreichen, NEIN heisst Einreichen.

Ergebnis der Abstimmung

Abstimmungsergebnis 75

43 NEIN

1 ENT

45 JA

Der Grosse Rat beschliesst

keine Standesinitiative einzureichen.

Der Antrag 19.5494 ist **erledigt**.

Schluss der 24. Sitzung

18:02 Uhr

Basel, 25. Juni 2020

Salome Hofer
Grossratspräsidentin

Beat Flury
I. Ratssekretär

Anhang A: Abstimmungsergebnisse

Sitz	Abstimmungen 1 - 16	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	Yilmaz Semseddin (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
2	Benz Sibylle (SP)	E	J	E	J	J	J	J	J	A	J	N	E	J	J	J	J
3	Cuénod Tim (SP)	J	J	J	J	J	J	J	A	J	J	N	J	A	A	A	A
4	Sigirci Mehmet (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
5	Gander Thomas (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
6	Brigger René (SP)	A	J	J	J	J	J	J	J	A	A	N	J	A	J	J	J
7	Heer Barbara (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
8	Metzger Ursula (SP)	A	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	A	A	A	A
9	Mathys Lisa (SP)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	J	N	J	J	J	J	J
10	von Falkenstein Patricia (LDP)	E	E	J	N	J	J	J	A	A	A	N	J	J	J	J	J
11	Furlano Raoul I. (LDP)	E	J	J	J	J	J	N	J	J	J	N	J	J	J	J	J
12	Koechlin Michael (LDP)	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
13	Isler-Christ Lydia (LDP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
14	Alioth Catherine (LDP)	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
15	Hafner Patrick (SVP)	N	J	J	E	J	J	N	J	J	J	N	J	J	J	J	J
16	Lindner Roland (SVP)	E	J	N	N	J	J	J	J	J	J	A	J	J	A	J	J
17	Hablützel-Bürki Gianna (SVP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
18	Messerli Pascal (SVP)	J	J	J	E	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
19	Vergeat Jo (GB)	J	J	J	N	J	J	J	A	J	J	N	J	J	J	J	J
20	Thiriet Jérôme (GB)	A	A	J	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
21	Thommen Oliver (GB)	J	J	J	N	J	J	J	A	J	J	N	J	J	J	J	J
22	Haller Christophe (FDP)	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	N	J	J	A	J	J
23	Jenny David (FDP)	J	J	J	E	J	J	N	J	J	J	N	J	J	J	J	J
24	Bucher Erich (FDP)	A	J	J	J	J	J	N	J	J	J	N	J	J	J	J	J
25	Inglin Oswald (CVP/EVP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
26	Isler Beatrice (CVP/EVP)	J	J	J	J	J	J	E	J	J	J	N	J	J	J	J	J
27	Keller Esther (GLP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
28	Amacher Nicole (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
29	Baumgartner Beda (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
30	Kaufmann Danielle (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	A	A	A
31	Perret Jean-Luc (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
32	Vitelli Jörg (SP)	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	N	E	A	J	J	J
33	Krummenacher Toya (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
34	Erdogan Seyit (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	A	A	A	A
35	von Wartburg Christian (SP)	J	J	J	A	J	J	J	A	J	J	N	J	A	A	A	A
36	Sägesser Daniel (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
37	Sutter Kaspar (SP)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	N	J	J	A	A	A
38	Wittlin Stefan (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
39	Miozzari Claudio (SP)	J	J	J	J	J	J	J	A	J	J	N	J	J	J	J	J
40	Dill Alexandra (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
41	Bolliger Oliver (GB)	J	J	J	N	J	J	J	A	J	J	N	E	J	J	J	J
42	Messerli Beatrice (GB)	E	J	J	N	J	J	J	A	J	J	N	J	J	J	J	J
43	Fuhrer Raphael (GB)	N	J	J	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
44	Stöcklin Jürg (GB)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
45	Hanauer Raffaella (GB)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	E	J	J	J	J
46	Thüring Joël (SVP)	J	N	E	N	J	J	N	A	J	J	E	E	N	J	J	J
47	Gröflin Alexander (SVP)	N	J	J	N	J	J	N	J	J	J	E	J	J	J	J	J
48	Stalder Roger (SVP)	N	J	J	N	J	J	N	J	J	J	N	J	J	J	J	J
49	Stumpf Daniela (SVP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
50	Schaller Beat K. (SVP)	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	N	J	J	J	J	J
51	Vischer Heiner (LDP)	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
52	Müry Thomas (LDP)	N	J	J	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J

[illegible]

Fortsetzung Abstimmungsergebnisse

Sitz	Abstimmungen 17 - 32	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
1	Yilmaz Semseddin (SP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
2	Benz Sibylle (SP)	E	J	J	J	J	A	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
3	Cuénod Tim (SP)	A	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
4	Sigirci Mehmet (SP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
5	Gander Thomas (SP)	N	J	J	J	A	A	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
6	Brigger René (SP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
7	Heer Barbara (SP)	N	J	J	J	A	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
8	Metzger Ursula (SP)	E	J	J	J	J	N	E	J	J	J	J	J	J	J	J	J
9	Mathys Lisa (SP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
10	von Falkenstein Patricia (LDP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
11	Furlano Raoul I. (LDP)	N	J	J	J	J	A	A	J	J	J	J	J	J	J	J	J
12	Koechlin Michael (LDP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
13	Isler-Christ Lydia (LDP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
14	Alioth Catherine (LDP)	N	J	J	J	A	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
15	Hafner Patrick (SVP)	N	J	J	J	A	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
16	Lindner Roland (SVP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
17	Hablützel-Bürki Gianna (SVP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
18	Messerli Pascal (SVP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
19	Vergeat Jo (GB)	N	J	A	A	A	N	E	J	J	J	J	J	J	J	J	J
20	Thiriet Jérôme (GB)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
21	Thommen Oliver (GB)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
22	Haller Christophe (FDP)	N	J	J	J	J	A	A	J	J	J	J	J	J	J	J	J
23	Jenny David (FDP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
24	Bucher Erich (FDP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
25	Inglin Oswald (CVP/EVP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
26	Isler Beatrice (CVP/EVP)	N	J	J	J	J	N	N	A	A	A	A	A	A	A	A	A
27	Keller Esther (GLP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
28	Amacher Nicole (SP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
29	Baumgartner Beda (SP)	N	J	A	A	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
30	Kaufmann Danielle (SP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
31	Perret Jean-Luc (SP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
32	Vitelli Jörg (SP)	A	A	A	A	J	N	N	J	J	J	J	J	N	E	J	J
33	Krummenacher Toya (SP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
34	Erdogan Seyit (SP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
35	von Wartburg Christian (SP)	A	A	J	J	A	N	N	J	J	J	J	J	J	J	A	J
36	Sägesser Daniel (SP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
37	Sutter Kaspar (SP)	N	J	J	J	J	A	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
38	Wittlin Stefan (SP)	N	J	J	J	A	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
39	Miozzari Claudio (SP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
40	Dill Alexandra (SP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
41	Bolliger Oliver (GB)	J	N	N	E	J	J	J	N	N	N	J	N	N	J	N	J
42	Messerli Beatrice (GB)	J	N	E	E	J	J	J	N	N	N	J	N	N	E	N	N
43	Fuhrer Raphael (GB)	J	E	E	E	J	E	J	E	E	E	J	E	E	J	N	J
44	Stöcklin Jürg (GB)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
45	Hanauer Raffaela (GB)	J	N	E	E	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
46	Thüring Joël (SVP)	A	A	A	A	A	A	A	J	J	J	J	J	J	J	J	J
47	Gröflin Alexander (SVP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
48	Stalder Roger (SVP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
49	Stumpf Daniela (SVP)	N	J	J	J	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
50	Schaller Beat K. (SVP)	N	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
51	Vischer Heiner (LDP)	N	J	J	J	A	A	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
52	Müry Thomas (LDP)	J	J	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A

[illegible]

Fortsetzung Abstimmungsergebnisse

Sitz	Abstimmungen 33 - 48	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
1	Yilmaz Semseddin (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
2	Benz Sibylle (SP)	J	A	A	A	J	E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
3	Cuénod Tim (SP)	J	A	A	A	A	A	A	J	J	J	J	J	J	J	J	J
4	Sigirci Mehmet (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
5	Gander Thomas (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
6	Brigger René (SP)	J	J	J	J	J	J	J	E	J	J	J	J	J	J	J	J
7	Heer Barbara (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
8	Metzger Ursula (SP)	J	A	A	A	A	A	A	A	J	J	J	J	J	J	J	J
9	Mathys Lisa (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
10	von Falkenstein Patricia (LDP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
11	Furlano Raoul I. (LDP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
12	Koechlin Michael (LDP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
13	Isler-Christ Lydia (LDP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
14	Alioth Catherine (LDP)	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
15	Hafner Patrick (SVP)	J	A	A	A	A	A	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
16	Lindner Roland (SVP)	A	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
17	Hablützel-Bürki Gianna (SVP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
18	Messerli Pascal (SVP)	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
19	Vergeat Jo (GB)	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
20	Thiriet Jérôme (GB)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
21	Thommen Oliver (GB)	J	J	J	J	J	E	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
22	Haller Christophe (FDP)	J	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
23	Jenny David (FDP)	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
24	Bucher Erich (FDP)	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
25	Inglin Oswald (CVP/EVP)	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
26	Isler Beatrice (CVP/EVP)	A	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
27	Keller Esther (GLP)	J	J	J	J	J	J	J	A	J	J	J	J	J	J	J	J
28	Amacher Nicole (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	A
29	Baumgartner Beda (SP)	J	A	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
30	Kaufmann Danielle (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
31	Perret Jean-Luc (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
32	Vitelli Jörg (SP)	J	J	J	E	J	N	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
33	Krummenacher Toya (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
34	Erdogan Seyit (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
35	von Wartburg Christian (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	A	J	J	J	J	J	J
36	Sägesser Daniel (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
37	Sutter Kaspar (SP)	J	A	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
38	Wittlin Stefan (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
39	Miozzari Claudio (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
40	Dill Alexandra (SP)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
41	Bolliger Oliver (GB)	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
42	Messerli Beatrice (GB)	N	E	E	E	N	N	N	J	E	E	E	E	E	E	E	E
43	Fuhrer Raphael (GB)	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
44	Stöcklin Jürg (GB)	J	A	A	A	J	E	J	J	J	A	J	J	J	J	J	J
45	Hanauer Raffaella (GB)	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
46	Thüring Joël (SVP)	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
47	Gröflin Alexander (SVP)	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
48	Stalder Roger (SVP)	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
49	Stumpf Daniela (SVP)	A	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
50	Schaller Beat K. (SVP)	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
51	Vischer Heiner (LDP)	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
52	Müry Thomas (LDP)	A	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J

[illegible][illegible]

Fortsetzung Abstimmungsergebnisse

[illegible]

[illegible]

Fortsetzung Abstimmungsergebnisse

Sitz	Abstimmungen 65 - 75	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75
1	Yilmaz Semseddin (SP)	N	J	J	A	N	J	N	N	J	N	N
2	Benz Sibylle (SP)	N	J	J	N	N	J	N	N	J	N	N
3	Cuénod Tim (SP)	N	J	J	N	A	J	N	N	J	N	N
4	Sigirci Mehmet (SP)	N	J	J	N	N	J	N	N	J	N	N
5	Gander Thomas (SP)	N	J	J	N	N	J	N	N	J	N	N
6	Brigger René (SP)	N	A	J	A	A	J	N	N	J	N	N
7	Heer Barbara (SP)	J	A	J	N	N	J	N	N	J	N	N
8	Metzger Ursula (SP)	N	J	J	J	N	J	N	N	J	N	N
9	Mathys Lisa (SP)	J	J	J	N	N	J	N	N	J	N	N
10	von Falkenstein Patricia (LDP)	J	J	J	A	N	N	J	J	N	J	J
11	Furlano Raoul I. (LDP)	J	J	J	J	N	N	J	J	N	J	J
12	Koechlin Michael (LDP)	J	J	J	N	N	N	J	J	N	J	J
13	Isler-Christ Lydia (LDP)	J	J	J	N	N	N	J	J	N	J	J
14	Alioth Catherine (LDP)	N	J	J	N	N	N	J	J	N	J	J
15	Hafner Patrick (SVP)	J	J	J	J	J	N	J	J	N	J	J
16	Lindner Roland (SVP)	J	J	J	J	A	A	A	J	N	J	J
17	Hablützel-Bürki Gianna (SVP)	J	J	A	J	J	N	J	J	N	J	J
18	Messerli Pascal (SVP)	J	J	J	J	J	N	J	J	N	J	J
19	Vergeat Jo (GB)	N	J	J	N	N	J	N	N	J	N	N
20	Thiriet Jérôme (GB)	J	J	J	N	J	J	N	N	J	A	N
21	Thommen Oliver (GB)	N	J	J	E	J	J	N	N	J	E	N
22	Haller Christophe (FDP)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
23	Jenny David (FDP)	J	J	J	J	J	N	J	J	N	J	J
24	Bucher Erich (FDP)	J	J	J	J	J	N	J	J	N	J	J
25	Inglin Oswald (CVP/EVP)	J	J	J	A	N	N	J	E	N	J	J
26	Isler Beatrice (CVP/EVP)	J	J	J	N	N	N	J	J	N	J	J
27	Keller Esther (GLP)	J	J	J	N	N	J	J	J	N	J	J
28	Amacher Nicole (SP)	N	J	J	N	N	J	N	N	J	N	N
29	Baumgartner Beda (SP)	N	A	J	N	N	J	N	N	J	N	N
30	Kaufmann Danielle (SP)	N	J	J	N	N	J	N	N	J	N	N
31	Perret Jean-Luc (SP)	N	J	J	N	N	J	N	N	J	N	N
32	Vitelli Jörg (SP)	N	J	J	N	N	J	N	N	J	N	N
33	Krummenacher Toya (SP)	N	J	J	A	A	A	A	A	A	A	A
34	Erdogan Seyit (SP)	N	J	J	N	A	J	N	N	J	J	N
35	von Wartburg Christian (SP)	N	J	J	A	A	J	N	N	J	N	N
36	Sägesser Daniel (SP)	N	J	J	N	N	J	N	N	J	N	N
37	Sutter Kaspar (SP)	N	J	J	N	N	J	N	N	J	N	N
38	Wittlin Stefan (SP)	N	J	J	N	N	J	N	N	J	N	N
39	Miozzari Claudio (SP)	N	J	J	N	N	J	N	N	J	N	N
40	Dill Alexandra (SP)	N	J	J	N	N	J	N	N	N	N	N
41	Bolliger Oliver (GB)	N	J	J	N	N	J	N	N	J	N	N
42	Messerli Beatrice (GB)	N	J	J	N	J	J	N	N	J	N	N
43	Fuhrer Raphael (GB)	N	J	J	N	J	J	N	N	A	N	N
44	Stöcklin Jürg (GB)	N	J	A	N	J	J	N	J	J	A	N
45	Hanauer Raffaella (GB)	N	J	J	N	J	J	N	N	J	N	N
46	Thüring Joël (SVP)	J	J	J	A	A	N	J	J	N	J	J
47	Gröflin Alexander (SVP)	N	J	J	A	J	N	J	J	N	J	J
48	Stalder Roger (SVP)	J	J	J	J	J	N	J	J	N	J	J
49	Stumpf Daniela (SVP)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
50	Schaller Beat K. (SVP)	J	J	J	J	A	N	J	J	N	J	J
51	Vischer Heiner (LDP)	J	J	J	A	N	N	J	J	N	J	J
52	Müry Thomas (LDP)	J	J	J	J	N	N	J	J	N	J	J

[illegible]

Anhang B: Neue Geschäfte (Zuweisung)

Direkt auf die Tagesordnung kommen		Komm.	Dep.	Dokument
1.	Ratschlag betreffend dringlicher Grossratsbeschluss zur Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Geschäftsunkosten für Härtefälle zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-GRB-Geschäftskosten-Härtefallunterstützung)		WSU	20.0745.01
2.	Bericht und Vorschlag zur Wahl einer Richterin am Strafgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer 2016 - 2021	WVKo		20.5026.02
3.	Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Projektierung der neuen Primarschule „Walkeweg“ mit zwei Doppelkindergärten sowie Zonenänderung im Bereich Münchensteinerstrasse, Walkeweg und Änderung des Bebauungsplans Nr. 207.2 für die neue Primarschule „Walkeweg“	BRK	BVD	19.1695.02
4.	Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zur Zonenplanrevision Teil II Ratschlag für Massnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Bereinigung von Zonenplan, Wohnanteilplan und Bebauungsplänen sowie Abweisung von Einsprachen und nachträgliche Einspracheergänzung sowie Bericht zum Anzug Oswald Inglin und Konsorten betreffend verdichtetes Bauen im Gellert: Anpassung des Bebauungsplans Nr. 18 und zum Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Umnutzung der alten 3-er Tramschlaufe Burgfelden Grenze zu Wohnzwecken	BRK	BVD	18.0768.03 13.5366.05 16.5023.03
5.	Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission zum Ratschlag betreffend Teilrevision des Sozialhilfegesetzes: Förderung von i-Job-Langzeitarbeitsplätzen (Soziale Integration) innerhalb der kantonalen Verwaltung	GSK	WSU	20.0275.02
6.	Bericht der Petitionskommission zur Petition P387 betreffend Gute Arbeitsbedingungen für gute Bildung	PetKo		18.5293.03
7.	Bericht der Petitionskommission zur Petition P397 betreffend Keine Massenkündigungen – Moratorium jetzt!	PetKo		19.5237.02
8.	Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) betreffend Ausgabenbewilligung für die Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Basler Personenschiffahrt AG (BPG) für die Jahre 2020 und 2021	WAK	WSU	19.1833.02
9.	Bericht der Finanzkommission zur Jahresrechnung 2019 und Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission zur Rechnung 2019 der fünf kantonalen Museen	FKom		20.5191.01
10.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Verbreiterungen von Velospuren		BVD	09.5242.06
11.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Barbara Wegmann und Konsorten betreffend Förderung von gemeinschaftlichem und öffentlichem Raumangebot		BVD	17.5446.02
12.	Schreiben des Regierungsrates zum Planungsantrag Sebastian Kölliker und Konsorten betreffend Öffentlicher Raum im Kanton Basel-Stadt		PD	19.5493.02
Überweisung an Kommissionen				
13.	Schweizerische Rheinhäfen – Orientierung über das Geschäftsjahr 2019 gemäss § 36. Abs. 2 Rheinhafen-Staatsvertrag	IGPK Rheinhäfen	WSU	20.0712.01
14.	Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2019 der Universität Basel. <i>Partnerschaftliches Geschäft</i>	IGPK Universität	ED	20.0708.01
15.	Ratschlag betreffend Bewilligung der Staatsbeiträge 2021-2025 für den Verein Agglo Basel und betreffend Ergänzung des Bau- und Planungs-gesetzes als kantonale Rechtsgrundlage für das Agglomerations-programm	RegioKo	BVD	20.0716.01

16.	Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung zur Umgestaltung der Parkanlage, zum Teilumbau des Transformatorengebäudes und zur Sanierung der öffentlichen Toilettenanlage auf dem Winkelriedplatz	UVEK	BVD	20.0748.01
17.	Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Sanierung und Umgestaltung der Hörnliallee, am Otto Wenk-Platz und im Kohlistieg zugunsten von mehr Sicherheit, hindernisfreier Bushaltestellen sowie für die ökologische Aufwertung des Strassenraums	UVEK	BVD	20.0775.01
18.	Ratschlag betreffend Leistungsauftrag an die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für die Jahre 2021-2024.	BKK	ED	19.1701.01
19.	Petition P415 "Aufwertung der Quartiere Erlenmatt und Hirzbrunnen durch Eindämmen der Lärmemissionen, welche durch die Deutsche Bahn verursacht werden"	PetKo		20.5243.01
20.	Petition P416 "Rundum-Grün" und diagonal	PetKo		20.5242.01
21.	Rücktritt von Alberto Fabbri als Erster Staatsanwalt des Kantons Basel-Stadt per 31. Dezember 2020	WVKo		20.5249.01

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

22.	Bericht der Bildungs- und Kulturkommission zum Ratschlag betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUUV)	BKK	ED	19.1252.02
23.	Anzüge:			
1.	Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Anpassung der Lohnkurve beim Kantonspersonal			20.5216.01
2.	Lisa Mathys und Konsorten betreffend professionelle Online-Kultur-Plattformen ermöglichen			20.5217.01
3.	Sibylle Benz und Konsorten betreffend kein Nachteil in der Schullaufbahn und beim Eintritt in die Lehre			20.5218.01
4.	Toya Krummenacher und Konsorten betreffend "Corona-Arbeitsrappen"			20.5228.01
5.	Esther Keller und Konsorten betreffend Förderung von Carsharing dank regionaler Parkkarte			20.5230.01
6.	Esther Keller und Konsorten betreffend Förderung von Shared-Mobility dank der Einrichtung zentraler Hubs			20.5231.01
7.	Mark Eichner und Konsorten betreffend Förderung von Biogas			20.5232.01
8.	Joël Thüring und Konsorten betreffend Task-Force Lehrstellenmarkt: Gemeinsam die Auswirkungen der Corona-Krise bewältigen			20.5233.01
9.	Tonja Zürcher und Konsorten betreffend Umnutzung von Strassenflächen zugunsten umweltfreundlicher Verkehrsmittel und der Lebensqualität			20.5234.01
24.	Motionen:			
1.	Thomas Widmer-Huber und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend Konjunkturprogramm Basel-Stadt 200 Millionen mit Massnahmen zur Bekämpfung der Rezession durch Investition in eine nachhaltige Klimapolitik			20.5215.01
2.	Christian C. Moesch und Konsorten betreffend Verlegung der BVB Service-Zentren Morgartenring und Wiesenplatz sowie dem Instandhaltungszentrum Klybeckstrasse mit anschliessender Umnutzung der freiwerdenden Flächen			20.5223.01
3.	Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend Ausschilderung und Signalisierung von Pendler- und Basisrouten gemäss dem Teilrichtplan Velo			20.5224.01

4.	Raffaela Hanauer und Konsorten betreffend umweltfreundliche und dem Schutzkonzept entsprechende Mobilitätsformen während Pandemien		20.5225.01
5.	Christian C. Moesch und Konsorten betreffend Aufhebung des steuerlichen Selbstbehalts bei der Geltendmachung von Abzügen für Krankheitskosten		20.5227.01
25.	Bericht des Regierungsrates zur Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend Sportstättenstrategie und konkreter Massnahmenplanung	ED	18.5158.04
26.	Bericht des Regierungsrates zur Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Bahnreisen statt Flugreisen von Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt und seiner Beteiligungen	FD	19.5147.03
27.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Sibylle Benz und Konsorten betreffend eine Teileingliederung des HSK-Unterrichts in die öffentlichen Schulen nach Vorbild des ehemaligen Projekts St. Johann	ED	18.5110.02
28.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend Förderung von sozialverträglichem Wohnungsbau auch durch nicht gemeinnützige Investoren	PD	18.5411.02

Kenntnisnahme

29.	Jahresbericht der Task-Force Radikalisierung	PD	19.0079.01
30.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen privater Sicherheitsdienstleister und Sicherheitsangestellter (stehen lassen)	JSD	17.5433.02
31.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Samuel Wyss und Konsorten betreffend Unterstützung des Engagements beim Projekt Logistikcluster, Errichten eines Umschlagplatzes im Raum Basel (stehen lassen)	WSU	11.5245.05
32.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Jörg Vitelli betreffend geplante gebührenpflichtige Papierabfuhr	BVD	20.5063.02
33.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Franziska Roth betreffend Auswirkungen der Coronakrise auf neue und bestehende Lehrverträge	ED	20.5148.02
34.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Lorenz Amiet betreffend der Auswirkungen der Topverdienersteuer	FD	20.5080.02
35.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Nicole Amacher betreffend Massnahmenpaket für soziale Corona-Folgen im Kinderschutz	WSU	20.5119.02
36.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Nicole Amacher betreffend vereinfachte Verfahren für die Beantragung von Alimentenbevorschussung und weiteren Sozialbeiträgen	WSU	20.5120.02
37.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Michela Seggiani betreffend QUIMS in Basel-Stadt	ED	20.5052.02
38.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Jörg Vitelli betreffend Parkieren überbreiter Fahrzeuge auf Allmend	JSD	20.5064.02
39.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Thomas Widmer-Huber betreffend Stärkung der Ehepaare via Abgabe der Broschüre „Wie man die Liebe pflegt“	JSD	20.5065.02
40.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Seyit Erdogan betreffend Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen Basel-Stadt (Friedhof Hörnli)	BVD	20.5047.02

Anhang C: Neue Vorstösse

Motionen

1. Motion betreffend Konjunkturprogramm Basel-Stadt 200 Millionen mit Massnahmen zur Bekämpfung der Rezession durch Investition in eine nachhaltige Klimapolitik

20.5215.01

Die Wirtschaft ist stark abgebremst, viele Menschen sind in Kurzarbeit, die Umsätze sind eingebrochen und die Arbeitslosenzahlen sind im April 2020 um 25% höher als im Vorjahresmonat: Die Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes rechnet für 2020 in der Folge der Coronakrise mit einer Rezession und einem BIP-Rückgang von 6.7%. Die Massnahmen zur Unterstützung von Wirtschaft und Arbeitnehmern durch Bund, Kanton und Gemeinden mögen zur Überbrückung sehr hilfreich sein; langfristig sind sie ungenügend.

Vielmehr ist zur Stärkung der regionalen Wirtschaft ein eigentliches Konjunkturprogramm des Kantons vonnöten. Alt-Bundesrätin Doris Leuthard rief im Zug der Finanzkrise im Jahr 2008 die Kantone dazu auf, mit azyklischem Verhalten, vor allem dem Vorziehen von Investitionen, ihren Beitrag zur Ankurbelung der Wirtschaft zu leisten (NZZ vom 23.03.09).

Es geht nicht um Wachstum um jeden Preis. Längerfristig geht es auch um Wege, wie wir mit weniger Wachstum auskommen. In der aktuellen Krise braucht es jedoch eine Ankurbelung der Wirtschaft ein kurzfristig und breit angelegtes Konjunkturprogramm verbunden mit Investitionen in eine nachhaltige Klimapolitik. Die Kantonsrechnung 2019 hat mit einem grossen Plus von 746 Mio. Franken abgeschlossen. Dazugezählt werden kann überdies die namhafte Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank im Jahr 2020 an die Kantone, welche für den Kanton Basel-Stadt im oberen zweistelligen Millionenbereich liegen dürfte. Die Unterzeichnenden beantragen, dass von diesen insgesamt rund 800 Mio. Franken 200 Millionen vom Kanton gezielt regional konjunkturfördernd und überwiegend zweckgebunden im Sinn des Klimaschutzes eingesetzt werden.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, verbunden mit der Förderung der regionalen Wirtschaft, innert einem halben Jahr ein entsprechendes Konjunkturprogramm zu erarbeiten und zügig umzusetzen. Die unten genannten Punkte haben beispielhaften Charakter und können durch weitere Massnahmen ersetzt/ergänzt werden:

- Massnahmen zur Verbesserung des Stadt-Klimas (zB Schaffung von Badebrunnen, Wasserflächen, Fassadenbegrünungen, Beschattungen)
- Ausbau von Fotovoltaik-Anlagen auf Gebäuden, die dem Kanton Basel-Stadt gehören
- Ausbau des Förderprogramms zur Erstellung von Fotovoltaik-Anlagen
- Zusätzliche Beiträge für die umweltfreundliche Sanierung und Erhöhung der Energieeffizienz von Häusern
- Förderung der Grünabfuhr und Erstellung von Biogas-Anlagen
- Erstellung von zusätzlichen Ladestationen für Elektroautos und E-Bikes

Thomas Widmer-Huber, Andrea Elisabeth Knellwolf

2. Motion betreffend Verlegung der BVB Service-Zentren Morgartenring und Wiesenplatz sowie dem Instandhaltungszentrum Klybeckstrasse mit anschliessender Umnutzung der freiwerdenden Flächen

20.5223.01

Die BVB unterhält auf Stadtboden diverse Service- und Instandhaltungszentren (umgangssprachlich genannt Tramdepots), in welchen einerseits vorab die Schienenfahrzeuge ab den Abend- bzw. während den betriebsfreien Nachtstunden abgestellt, aber auch diverse Unterhalts- und Servicearbeiten vorgenommen werden.

Auffällig ist dabei, dass sich diese Zentren bzw. Depots, namentlich die oben erwähnten Standorte, auf direktem Stadtboden befinden. Beim Standort Allschwilerstrasse/ Morgartenring handelt es sich zudem um beste Wohnlage im Gotthelf-/Iselin-Quartier, die beiden anderen liegen quasi im Herzen des künftigen Stadtentwicklungsquartiers KlybeckPlus.

Allen drei BVB-Standorten gemein ist, dass diese schon sehr alt sind (Morgartenring gebaut 1900, Depot Klybeck 1897, Depot Wiesenplatz 1907). Damals lagen diese Gebäude noch ausserhalb des städtischen Bebauungsgebiets bzw. partiell in der damals aufkommenden Industriezone. Weit über ein Jahrhundert später und im Hinblick auf die künftige Stadtentwicklung muss festgehalten werden, dass solche Bauten und ihre Aufgaben an den besagten Standorten und mittlerweile direkt in städtischen Wohn- bzw. Entwicklungsgebieten keine Berechtigung mehr haben. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Boden für potenziellen Wohnraum in der Stadt äusserst beschränkt ist. Es ist daher mehr als notwendig, die Lokalität dieser BVB-Standorte neu zu definieren und entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Die Motionäre fordern daher den Regierungsrat dazu auf, zusammen mit den BVB eine sachliche und zeitliche Planung zur Auflösung der oben erwähnten drei Zentren zu erstellen verbunden mit der Evaluation eines (oder ggf. auch mehrerer) neuen und im Hinblick auf die Stadtentwicklung geeigneteren Standorts. Im Rahmen dessen sollen zudem Konzepte erarbeitet bzw. von Dritten eingebracht werden für die künftige Nutzung der freiwerdenden Flächen. Dabei sind selbstredend Sachverhalte mitzubedenken, welche diese Flächen in städtebaulicher Hinsicht bereits heute bzw. in absehbarer Zukunft tangieren werden (z.B. geplante S-Bahnhaltestelle Morgartenring, Stadtplanung KlybeckPlus etc.).

Die Umsetzung der Motion hat innerhalb von 3 Jahren zu erfolgen.

Christian C. Moesch, Erich Bucher, Beat Braun, Karin Sartorius, Martina Bernasconi, Christophe Haller, Andreas Zappalà, Peter Bochsler, Luca Urgese

3. Motion betreffend Ausschilderung und Signalisierung von Pendler- und Basisrouten gemäss dem Teilrichtplan Velo

20.5224.01

Jahr für Jahr nimmt der Veloverkehr im Kanton Basel-Stadt weiter zu. In den Jahren 2010 - 2018 hat der Veloverkehr um rund 30% zugenommen.¹ Der Veloverkehr boomte also schon vor der Corona-Pandemie. Das BVD scheint bemüht, diesem Zuwachs auch mehr Infrastruktur bereit zu stellen, damit der Zuwachs an Veloverkehr auch sicher ausgestaltet werden kann. Dazu hat das BVD 2014 den Teilrichtplan Velo veröffentlicht, worin die priorisierten Basis- und Pendler Routen bestimmt werden. Doch während für den Autoverkehr eine gute Beschilderung zum Standard zählt, fehlen solche Schilder oder Bodenmarkierungen auf den meisten Velorouten des Teilrichtplans. Bis anhin sind in Basel neben den touristischen "Freizeit Routen" nur acht sogenannte "Alltagsvelorouten"² ausgeschildert. Diese Ausschilderungen sind nicht besonders mit dem Teilrichtplan Velo abgestimmt. Und Bodenmarkierungen (Velostreifen, Velowege, Piktogramme o.ä.) existieren bisher nicht einmal auf allen Pendler Routen des Teilrichtplans. Eine gute Beschilderung und Markierung der Velorouten leistet einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden. Die fehlenden Beschilderungen und Bodenmarkierungen können zu Situationen führen, in denen Velofahrende plötzlich auf enge Stellen oder Mischflächen gelangen, bei welchen es zu Konflikten mit dem Fussverkehr kommen kann, oder sich ungewollt auf einer für Velos ungeeigneten, stark befahrenen Strasse befinden. Zahlreiche solche Situationen könnten durch strikte Umsetzung des Teilrichtplans vermieden werden.

Ein Netz mit Basis- und Pendler Routen ist wünschenswert, weil es den Veloverkehr kanalisiert und die Sicherheit der Velofahrenden erhöht. Es ist jedoch nur wenig sinnvoll, solange die Velofahrenden keine Informationen darüber erhalten, wo sie entlang fahren sollen. Daher wäre es sinnvoll, das Veloroutennetz mit gut sichtbarer Beschilderung und Bodenmarkierungen auszustatten, damit die Velofahrenden jeweils wissen, ob sie sich auf einer Basis- oder Pendler Route befinden und wohin diese Routen jeweils führen.

Die Unterzeichnenden bitten daher, den Regierungsrat innert einem Jahr, ein auf dem Teilrichtplan Velo basiertes Orientierungssystem zu entwickeln, welches die Velofahrenden über Art und Ziel der Route informiert, und dieses danach mit Ausschilderungen und/oder Bodenmarkierungen umzusetzen.

¹ <https://www.mobilitaet.bs.ch/gesamtverkehr/verkehrskennzahlen/verkehrsindex.html>

² <https://www.mobilitaet.bs.ch/velo/veloverbindungen/velorouten.html>

Raffaella Hanauer, Jérôme Thiriet, Esther Keller, Tonja Zürcher, Lisa Mathys, Raphael Fuhrer, Jo Vergeat, Beatrice Messerli, Oliver Thommen, Jean-Luc Perret, Stefan Wittlin, Oliver Bolliger, Thomas Grossenbacher

4. Motion betreffend umweltfreundliche und dem Schutzkonzept entsprechende Mobilitätsformen während Pandemien

20.5225.01

Durch die Ausbreitung des Coronavirus hat sich die Mobilität und ihre Bedeutung stark geändert. Viele Menschen versuchen, den ÖV aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr zu meiden. Deshalb steigen sie aufs Velo oder auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) um. Dadurch ist mit einer Zunahme des MIV zu rechnen. Diese Einschätzung teilt der Regierungsrat, wie er in seiner Beantwortung zur Interpellation Fuhrer (20.5139.02)¹ schreibt. Eine Zunahme des MIV gestaltet sich jedoch gleich doppelt als problematisch: Einerseits ist im Umweltschutzgesetz (Art. 13) festgeschrieben, dass der MIV im Kanton Basel-Stadt nicht zunehmen darf. Andererseits entspricht eine Verkehrszunahme auch nicht dem Wunsch der Bevölkerung: Die neusten Zahlen der Bevölkerungsbefragung (veröffentlicht im März 2020) zeigen, dass auch die Bevölkerung Probleme mit der hohen Verkehrsbelastung im Stadtkanton hat. Über 20% der Befragten nannten in der offenen Frage nach Problemen im Kanton die hohe Verkehrsbelastung. "Zuviel Verkehr" ist damit das am meisten genannte Problem im Kanton.²

Einige andere Städte haben bereits Lösungen für diese Mobilitätsfragen erarbeitet, und gezielt durch kurzfristigen Ausbau beispielsweise der Veloinfrastruktur oder der Verbreiterung von Trottoirs der Bevölkerung ermöglicht, auf nachhaltige Mobilitätsformen umzusteigen und auch dazu aufgerufen.³

In der Beantwortung der Interpellation Vergeat (20.5138.02)⁴ sagt die Regierung, dass verkehrspolitische Massnahmen, welche länger als 8 Tage Bestand haben, dem ordentlichen Verfahren unterstellt sind. Während andere Städte mit ähnlichen Voraussetzungen (vgl. Genf oder Luzern) trotz diesen Bundesbestimmungen einfache Wege gefunden haben, um solche Massnahmen sehr schnell zu ergreifen, scheint Basel-Stadt keine solchen Wege

zu haben. Daher wäre es – auch in Anbetracht der Möglichkeit einer zweiten Covid-19-Ansteckungswelle – sinnvoll, wenn auch die Regierung des Kantons Basel-Stadt geeignete Wege zur Verfügung hätte, um kurzfristige temporäre Anpassungen und Umgestaltungen des Strassenraums zugunsten eines sicheren Velo- und Fussverkehrs veranlassen zu können.

Die Unterzeichnenden bitten daher die Regierung, dem Grossen Rat möglichst noch vor einer eventuellen zweiten Welle geeignete Wege oder Massnahmen vorzulegen, die es der Regierung gestatten, spontane und temporäre Interventionen in der Verkehrsplanung zu tätigen, damit auch während Pandemien der Artikel 13 des Umweltschutzgesetzes (kein Mehrverkehr) eingehalten wird und das Einhalten der Abstandsregeln auch für ÖV-Passagiere, zu Fuss Gehende und Velofahrende möglich ist. Die Regierung wird zudem gebeten, danach entsprechende verkehrsplanerische Eingriffe zügig (sofern es die Situation in Bezug auf das Coronavirus bedarf) umzusetzen.

¹ <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100391/000000391846.pdf?t=159145517120200606165251>

² Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt (März 2020), Dossier Basel, Nr. 97, Gesellschaft und Soziales, S. 4.

³ <https://www.nzz.ch/international/wie-corona-die-mobilitaet-veraendert-mailand-san-francisco-paris-ld.1557775>

⁴ <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100391/000000391845.pdf?t=159145513820200606165218>

Raffaela Hanauer, Jérôme Thiriet, Esther Keller, Danielle Kaufmann, Michela Seggiani, Beatrice Messerli, Oliver Bolliger, Tonja Zürcher, Jessica Brandenburger, Raphael Fuhrer, Thomas Grossenbacher, Jo Vergeat, Oliver Thommen

5. Motion betreffend Aufhebung des steuerlichen Selbstbehalts bei der Geltendmachung von Abzügen für Krankheitskosten

20.5227.01

Das Steuergesetz Basel-Stadt sieht vor, dass eine steuerpflichtige Person Aufwendungen infolge Krankheit oder Unfall vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen kann. Es handelt sich bei diesen Aufwendungen (nicht abschliessend) um medizinisch bedingte Auslagen wie Arztkosten, Auslagen für Spitäler, ärztlich verordnete Medikamente, Brillen, Apparate, aber auch Kuren und Zahnbehandlungskosten, welche nicht durch Leistungen der Krankenkasse gedeckt sind und somit direkt von der steuerpflichtigen Person zu tragen sind.

Die Abzugsfähigkeit ist jedoch eingeschränkt über einen steuerlichen Selbstbehalt. Erst wenn die selbstgetragenen Kosten den Betrag von 5% des Nettoeinkommens II übersteigen, wird der überschüssende Teil zum Abzug zugelassen. D.h. bei einem Nettoeinkommen II von beispielsweise CHF 40'000 sind Krankheitskosten pro Jahr erst ab einem Betrag von CHF 2'000 abzugsfähig.

Der Selbstbehalt von 5% besteht auf Bundesebene sowie auch gewissen anderen Kantonen der Schweiz. Jedoch verzichtet z.B. Baselland auf kantonaler Ebene auf einen solchen Selbstbehalt. Krankheitskosten können dort wie oben beschrieben vollumfänglich steuerlich zum Abzug gebracht werden.

Basel-Stadt gehört zu den Kantonen mit den schweizweit höchsten Krankenkassenprämien. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Krankenkassenprämien ist beinahe schon seit jeher Gegenstand von politischen Diskursen.

Mit der vorliegenden Motion zu einer vollumfänglichen steuerlichen Abzugsfähigkeit der selbstgetragenen Krankheitskosten bestünde nun eine Alternative mit zumindest einer kleinen Entlastung. Denn betroffen davon wären mitunter vor allem die unteren und mittleren Einkommensschichten, welche auf Grund der hohen Prämienlast im Kanton teilweise auch gezwungen sind, entsprechend höhere Franchisen bei den Krankenversicherungen zu wählen. Eine vollumfängliche steuerliche Abzugsfähigkeit der Krankheitskosten auf Ebene Kanton würde somit für die Betroffenen eine finanzielle Erleichterung darstellen.

Die Motionäre fordern daher, dass Basel-Stadt mit einer entsprechenden Gesetzesanpassung den oben erwähnten steuerlichen Selbstbehalt von 5% auf kantonaler Ebene aufhebt und analog Baselland die selbstgetragenen Krankheitskosten ab dem ersten Franken zum Abzug zulässt.

Christian C. Moesch, Luca Urgese, Esther Keller, Joël Thüning, Raoul I. Furlano, Balz Herter, Andrea Elisabeth Knellwolf

Anzüge

1. Anzug betreffend Anpassung der Lohnkurve beim Kantonspersonal

20.5216.01

Arbeitnehmende benötigen einen Lohn der zum Leben reicht, so natürlich auch Angestellte des Kantons. Wenn Arbeitnehmende einen Lohn erhalten, der die Lebenskosten nicht deckt, muss unter Umständen finanzielle Hilfe des Staats beansprucht werden. Dies geht schlussendlich auf Kosten von uns allen. Für Prämienverbilligungen, Mietzinszuschüsse und Ergänzungsleistungen bezahlen wir alle. Es ist daher auch nicht akzeptabel, dass der Kanton Tieflohne bezahlt.

Die Lohnstabelle beginnt beim Kanton Basel-Stadt für Personen ohne Ausbildung und ohne Berufserfahrung in der Lohnklasse 1, Stufe A und damit bei Fr. 2'912. Gemäss Anfrage von Lea Steinle steigt der Lohn bis zur Lohnstufe 3, also innerhalb von 5 Jahren um gerade mal 4%. Danach erfolgt eine Abflachung. In der Lohnklasse 7 wird nach fünf Jahren ein Monatslohn von Fr. 4'536 erreicht.

In der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Lohnkurve Nr. 19.5502.02 von Kerstin Wenk schreibt der Regierungsrat, dass die Lohnkurve nicht isoliert auf die genannten Eckwerte betrachtet werden kann. Weiter führt er aus, dass die gesamte Lohnsystematik neu gestaltet und justiert werden müsste.

Die Antworten sind soweit nachvollziehbar. Dabei soll nicht die ganze Systempflege, welche fast beendet ist, in Frage gestellt werden. Trotzdem gibt es ev. andere Möglichkeiten einer Anpassung, denn bis Lohnstufe 3 steigt die Lohnkurve auch anders an, bzw flacht erst danach ab.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- welche Möglichkeiten es gibt, um den gewünschten Eckwert, (der tiefste Lohn, also Lohnklasse 1, Anlaufstufe A dem Mindestlohn von 23 Franken entsprechen würde) von Fr. 3'864 Monat zu erreichen
- und welche Möglichkeiten es gibt, ebenfalls monatlich Fr. 6'000 in der Lohnklasse 8 nach fünf Jahren zu verdienen
- ob resp. wie mindestens aber ein Teil dieser Eckwerte erreichbar sein können.

Kerstin Wenk, Toya Krummenacher, Beatrice Messerli, Michela Seggiani, Oliver Bolliger, Tonja Zürcher, Edibe Gölgeli, Sarah Wyss, Nicole Amacher, Georg Mattmüller, Oliver Thommen, Sibylle Benz, Beda Baumgartner

2. Anzug betreffend professionelle Online-Kultur-Plattformen ermöglichen

20.5217.01

Dass wir schmerzlich etwas vermissen, wenn das ganze Kulturangebot wegfällt, hat die Corona-Krise allen eindrücklich gezeigt. Ausstellungen, Konzerte, Theatervorführungen, das Club-Leben, die Gastronomie... alles das trägt üblicherweise dazu bei, dass die Bevölkerung zu ihrem Ausgleich neben der alltäglichen Belastung kommt. Das Kulturangebot trägt so wesentlich zu unserer Gesundheit und Zufriedenheit bei und ermöglicht es uns, uns mit der Gesellschaft und dem Umfeld auseinanderzusetzen. Den Kulturschaffenden gebührt dafür unser grosser Dank.

Während sich während des sogenannten Lockdowns die Kultur-Konsumierenden über Fernseh- und Online-Angebote etwas von ihrem Bedürfnis nach Kultur ersetzen konnten, war es für die Kulturschaffenden eine äusserst harte und brotlose Zeit. Gerade jene Kulturschaffenden, die von kleineren Gagen leben, deren niederschwellige Auftrittsmöglichkeiten gestrichen wurden und deren Kultur in absehbarer Zeit nicht wieder wird stattfinden können (weil beispielsweise ein DJ-Set für Leute mit je 2 Meter Abstand nicht realistisch ist; weil gewisse Kleintheater zu kleine Säle haben, um die BAG-Richtlinien zu erfüllen; weil Auftritte nur ab einer gewissen Publikumsgrösse, die aufgrund der BAG-Richtlinien aktuell nicht erlaubt ist, ohne Defizit durchgeführt werden können; deren Produkte sich nicht konventionell verkaufen lassen, weil ihre Kunst auf Interaktion mit dem Publikum beruht etc.), sind in der totalen Unsicherheit.

Gut vernetzte und etablierte Kulturschaffende haben auf kreative Art und Weise Online-Auftritte und Crowdfunding organisieren können – als Beispiel sei die Kulturklinik, ein Online-Shop erwähnt, virtuelle Museumsführungen und Expertendiskussionen des SAM oder auch die #gärngscheekultur von Bajour. Auch hier zeigte sich, wie flexibel und kreativ die Kulturszene ist, wie sie aus der Notsituation sogar noch kreative Outputs schöpft. Die Nachfrage und die Spendenfreudigkeit lassen nun aber nach, weil die Konsumierenden zumindest das gastronomische Angebot wieder haben und unter diesen Umständen das Andauern der existenzbedrohenden Krise für die Kulturschaffenden etwas vergessen. Der nachhaltige Schaden, der dadurch der Kulturstadt Basel droht, ist gross.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zu prüfen und zu berichten, welche professionellen Online-Plattformen für die Kulturschaffenden der Region zur Verfügung gestellt, (mit-)finanziert und beworben werden können, damit diese die Möglichkeit haben, ihre Durstphase zu überstehen. Dies können Online-Vertriebe, Online-Auftrittsmöglichkeiten, Online-Workshops und weiteres sein, worüber die regionalen Kulturschaffenden ohne gesicherte Einkommen ihre Produkte und Dienstleistungen anbieten können.

Lisa Mathys, Sebastian Kölliker, Kerstin Wenk, Jo Vergeat, Claudio Miozzari, Christian C. Moesch, Esther Keller, Alexandra Dill

3. Anzug betreffend kein Nachteil in der Schullaufbahn und beim Eintritt in die Lehre

20.5218.01

Der Fernunterricht während der Corona-Krise hat grundsätzlich gut funktioniert. Die Lehrpersonen, Eltern und Schülerinnen und Schüler haben massgeblich zum Erfolg des Fernunterrichts beigetragen. Die nahtlose Umstellung auf den Fernunterricht und die veränderten Anforderungen konnten jedoch nicht alle Schülerinnen und Schüler gleich gut meistern.

Sechs Wochen Fernunterricht haben dazu geführt, dass sich die Schere zwischen den Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel zwischen solchen, die in einer bildungsnahen Umgebung, wo sie auch während der coronabedingten

Schulschliessungen gut gefördert wurden, und den Kindern, die dieses Glück nicht haben und während mehrerer Wochen der Schulschliessungen zum Beispiel in ihrer Sprachkompetenz aber auch in anderen Fachgebieten sogar Rückschritte gemacht haben, weiter geöffnet hat.

Dadurch sind teilweise individuelle Lernrückstände entstanden, die nun zeitnah und gezielt aufgearbeitet werden sollten, damit längerfristige Defizite mit individuellen Folgen für die Betroffenen sowie negative volkswirtschaftliche und gesellschaftspolitische Auswirkungen, wie auch Nachteile beim Eintritt in eine Berufslehre vermieden werden können.

Da für einen Ausgleich der Nachteile im Schuljahr 2019/2020, das vor den Sommerferien nur noch wenige Wochen dauerte, kaum Zeit und Ressourcen zur Verfügung standen, bitten die Unterzeichnenden, im Schuljahr 2020/2021 temporär zusätzliche Lektionen für den Förder- und DaZ-Unterricht einzustellen.

Mit gezielten Lernmodulen, die nach Bedarf dort angeboten werden, wo sie benötigt werden, können die Defizite der betroffenen Schülerinnen und Schüler aufgefangen und die entstandenen Lücken gezielt geschlossen werden.

Die sich immer weiter öffnende Schere ist nicht coronabedingt, sondern ein dauerhaft bestehendes Problem, hat sich aber während der Zeit der geschlossenen Schulen verschärft.

Für die Zeit nach den Sommerferien fordern die Unterzeichnenden deshalb:

- eine Zurverfügungstellung von zusätzlichen Ressourcen, die gezielt direkt im Schulzimmer ankommen sollen, um Kindern und Jugendlichen der Volksschule, die während mehrerer Wochen keine Fortschritte machen konnten, eine verstärkte zusätzliche Förderung zukommen zu lassen, damit in den Klassen wieder einigermaßen Homogenität in Bezug auf das Lernniveau erreicht werden kann,
- Mittel für die Finanzierung einer temporären Erhöhung der DaZ-Lektionen, der Förderlektionen und der Lektionen der beruflichen Orientierung,
- vorübergehende zusätzliche Unterstützung bei der Vorbereitung für Bewerbungen für eine Lehrstelle sowie
- vorübergehende Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im Bereich des Methodenerwerbs für das selbständige Lernen (das heisst des Übens wie man lernt) und auch
- geeignete zusätzliche temporäre Unterrichtsmodule nach Bedarf als Massnahme zum Nachteilsausgleich, dort wo dies nötig ist, insbesondere auch um den Anschluss an eine Lehrstelle zu schaffen.

Sibylle Benz, Claudio Miozzari, Edibe Gölgeli, Lisa Mathys, Alex Ebi, Martina Bernasconi, Beatrice Messerli, Nicole Amacher, Thomas Widmer-Huber, Jérôme Thiriet, Toya Krummenacher, Karin Sartorius, Sandra Bothe, Georg Mattmüller, Franziska Roth, Sasha Mazzotti, Michela Seggiani

4. Anzug betreffend "Corona-Arbeitsrappen"

20.5228.01

Die Situation in dieser Pandemie ist sehr schwierig, schwierig für alle – Unternehmen, Selbstständige und Arbeitnehmende und eine Rezession ist leider wohl nicht mehr zu vermeiden. Wir können aber Einfluss darauf nehmen, wie weitgreifend, langanhaltend und schwer diese Rezession werden wird. Dazu müssen Konjunkturprogramme entwickelt werden, die auf verschiedenen Ebenen wirken:

Stärkung der Kaufkraft und der Investitionstätigkeiten, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, usw. Der Fokus muss dabei auf binnenwirtschaftlichen Branchen, welche ihre Produkte und Dienstleistungen vor allem in der Schweiz verkaufen, liegen. Es wurde bereits sehr viel von Bund und Kanton unternommen, um die wirtschaftlichen Folgen dieser Corona-Krise zu mildern. Trotzdem scheint noch mehr möglich, um die steigende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und ihre Folgen für die betroffenen Menschen zu mildern, und so die Kaufkraft zu stärken. Besonders hart trifft es dabei Branchen, wie z.B. das Gastgewerbe mit generell relativ tiefen Löhnen. Viele Menschen, die im Gastgewerbe arbeiten, sind zudem in Teilzeitjobs oder auf Stundenlohnbasis beschäftigt. Bei Arbeitslosigkeit schlägt die Prekarität voll durch: wer keine betreuungspflichtigen Kinder hat, erhält nur noch 70% des letzten Lohns (bzw. dem Durchschnitt der letzten 12 Monate). Schon ohne Krise ist es mit Löhnen unter 23.-/Stunde in Basel-Stadt eine tägliche grosse Herausforderung das Leben (Miete, Krankenkassenprämien, Arztkosten, etc.) finanziell meistern zu können. Wenn dann nur noch 70% von 23 CHF – also 16.10 CHF – sind, wird es für viele unmöglich. Die Miete kann nicht mehr bezahlt werden, man geht mit dem faulen Zahn nicht mehr zum Zahnarzt, die Kinder müssen auf neue Spielsachen verzichten. Überhaupt kann man sich nichts mehr leisten, denn es ist schlicht kein Geld da, um es auszugeben.

Basel-Stadt hat in wirtschaftlich ähnlich schweren Zeiten bereits einmal eine unkonventionelle Idee, die in die Geschichtsbücher Eingang fand und tlw. bis heute überdauert hat: Den Basler Arbeitsrappen. In der Interpellationsantwort zum „Corona-Arbeits-Rappen“ Nr. 20.5137.02 geht der Regierungsrat leider, auch auf Grund der Fragestellungen, gar nicht auf die Idee des Corona Arbeitsrappen und den Basler Weg ein.

Auf die Frage, ob es möglich wäre, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung für Arbeitslose mit Tiefstlöhnen, d.h. unter 23.-/Stunden, aus kantonalen Mitteln oder mit einer solidarischen Finanzierung analog dem Arbeitsrappen, auf 100% Lohnfortzahlung aufzustocken, um die Kaufkraft der Betroffenen zu stärken, schreibt er, dass die Geschäftstätigkeiten fehlen, und nicht die Kaufkraft das Problem sei. Er schreibt aber auch, dass mit der Wiedezulassung der geschäftlichen Tätigkeiten auch das Konsumverhalten gesteigert werden soll. Dafür würde sich der Regierungsrat mit geeigneten Mitteln einsetzen.

Es wäre wünschenswert, wenn Basel-Stadt auch aus dieser Krise einen besonderen «Basler Weg» entwickeln würde, der eine ausgewogene Mischung von Unterstützung für die Lohnabhängigen und die Unternehmen verkörpert. In erster Linie soll dabei die Idee der Solidarität vom damaligen Arbeitsrappen übernommen werden. In dieser Krise sollen – neben der berechtigten Unterstützung für Unternehmen - auch jene Menschen, die auf Grund der Corona-Pandemie einschneidenden Einkommenseinbussen wegen Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erleiden, Unterstützung bekommen. Schon der Ausgleich der Differenzen von Taggeldern (ALV, KAE) zum letzten Lohn (20-30% weniger!), wäre gerade bei bereits tiefen Einkommen eine grosse Hilfe, um Rechnungen zu zahlen. Dies könnte der Kanton selbst leisten, oder aber er beteiligt die von der Corona-Krise weniger bzw. nicht betroffenen, einkommensstarken Arbeitnehmenden und deren Arbeitgeber in einem paritätischen oder tripartiten Modell an der Finanzierung. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Beteiligung von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden am «Corona-Arbeitsrappen» die Kaufkraft und Investitionstätigkeit nicht zusätzlich schwächt.

Die Massnahme soll nicht zu einer generellen Erhöhung der Taggelderleistungen von ALV bzw. KAE führen, sondern als befristete, spezifische Massnahme für die Folgen von Corona vorgesehen werden. Die Massnahme könnte zum Beispiel 6 Monate nach den ersten beiden Quartalen ohne negatives Wachstum beendet werden, wobei die Taggeld-EmpfängerInnen rechtzeitig zu informieren sind. Entsprechend wäre eine zügige Umsetzung selbstredend sinnvoll, um die negativen Folgen dieser Pandemie für die schwächsten Lohnabhängigen alsbald zu mildern.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Wie die oben ausgeführte Idee eines Corona-Arbeitsrappens für die schwächsten Lohnabhängigen ganz grundsätzlich im Kanton umgesetzt werden könnte?
- Ob der Kanton einen solchen Corona-Arbeitsrappen für EmpfängerInnen von Taggelderleistungen (ALV und KAE) im Tieflohnsegment selbst übernehmen könnte bzw. sollte (siehe auch nachfolgende Frage), z.B. mit dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds)?
- Wie ein solidarisch finanzierter Corona-Arbeitsrappen wie oben ausgeführt unter Beteiligung der einkommensstarken Arbeitnehmenden und deren Arbeitgebenden z.B. tripartite umgesetzt werden könnte, ohne dabei die Kaufkraft und Investitionstätigkeit zu schwächen?
- Wie ein Corona-Arbeitsrappen zeitlich möglichst bald umgesetzt werden könnte?
- Wo eine sinnvolle Beschränkung der Leistung betreffend Taggeldhöhe liegen sollte, z.B. Ausgleich der Einkommensdifferenz bei Taggeldern unter CHF 16.10 bzw. 18.40 pro Stunde?
- Welche weiteren Massnahmen – möglichst «Sofortmassnahmen» - für die Menschen im Tieflohnsegment, welche unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden, getroffen werden könnten?
- Welche weiteren Direktmassnahmen für andere Privatpersonen in finanzieller Not auf Grund von Corona getroffen werden könnten?

Toya Krummenacher, Kerstin Wenk, Beatrice Messerli, Michela Seggiani, Oliver Bolliger, Pascal Pfister, Sarah Wyss, Nicole Amacher, Tonja Zürcher, Georg Mattmüller, Sibylle Benz, Beda Baumgartner, Talha Ugur Camlibel, Jessica Brandenburger

5. Anzug betreffend Förderung von Carsharing dank regionaler Parkkarte

20.5230.01

Am 9. Februar 2020 hat das Basler Stimmvolk entschieden, dass der Kanton «innovative Mobilitätsformen und Mobilitätslösungen» fördern und so zu einer Senkung der Umweltbelastungen beitragen soll (Umweltschutzgesetz §13 Abs. 8).

Die Förderung von innovativen Lösungen ist in Zwischenzeit umso dringlicher geworden. Umfragen zeigen, dass die Bevölkerung aufgrund der Pandemie-Erfahrung und Angst vor einer allfälligen Ansteckung in Zukunft weniger häufig öffentliche Verkehrsmittel nutzen wollen. Damit diese Entwicklung nicht zu einer Belastung für die Verkehrsinfrastruktur und die Umwelt wird, müssen Unternehmen und der Kanton Lösungen bieten, die Klimaschutz und neue Mobilitätsbedürfnisse vereinen.

Um Carsharing in Basel weiter zu fördern, ist es wichtig, das Einzugsgebiet der free-floating Autos (z.B. diejenigen des Anbieters Mobility-Go) zu vergrössern. Mobility-Go Fahrzeuge können zurzeit in Basel-Stadt (ohne Bettingen), Allschwil, Binningen, Birsfelden und Muttenz gemäss den jeweiligen Anwohnerparkkarten, also im Wesentlichen nur in der blauen Zone parkiert werden. In Basel-Stadt können Carsharing-Anbieter für eine Gebühr von CHF 590 p.a./Fahrzeug eine Parkkarte für die blaue Zone beziehen. In Agglomerationsgemeinden bedingen Parkberechtigungen jeweils separate vertragliche Vereinbarungen mit der jeweiligen Gemeinde. Gemäss Auskunft von Mobility-Go betragen die Kosten für die Parkberechtigungen in Allschwil, Binningen, Birsfelden und Muttenz zusammen ca. CHF 150 p.a./Fahrzeug. Hinzu kommt der erhebliche administrative Aufwand. Am Euroairport gibt es ebenfalls Parkplätze für Mobility-Go.

In Bezug auf die Mobilität müssen die beiden Kantone als ein Gebiet gedacht werden. Täglich bewegen sich tausende Arbeitnehmende zwischen Basel-Stadt und Basel- Landschaft. Die Förderung von Carsharing ist im Interesse der Bevölkerung der gesamten Region. Neben Basel-Stadt und den vier vorgenannten Agglomerationsgemeinden sollten deshalb auch die übrigen Gemeinden des Kantons Basel-Land an das bereits bestehende free-floating System für Carsharing angeschlossen werden. Realistisch ist dies nur über die Einführung einer gemeinsamen, regionalen Parkkarte. Eine solche Ausdehnung würde den Einsatz einer grösseren Flotte von

Carsharing-Autos (vorzugsweise mit alternativen Antriebsformen) im free-floating System wirtschaftlich ermöglichen und möglicherweise auch neue Anbieter entsprechender Angebote in die Region bringen.

In der Umsetzung könnte dies funktionieren wie bei der regionalen Parkkarte fürs Gewerbe, die es seit 2015 gibt. Diese ist in beiden Basel gültig und kann für eine Jahresgebühr von CHF 250.- pro Fahrzeug bezogen werden. Diese finanzielle und administrative Erleichterung sollte auch Anbietern von Carsharing-Systemen zugutekommen.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb die Regierung, zu prüfen und zu berichten

1. Wie die Einführung einer regionalen Carsharing-Parkkarte mit Geltungsbereich in den beiden Kantonen Basel-Land und Basel-Stadt und Parkberechtigung in allen öffentlichen Parkfeldern (blaue und ggf. auch weisse Parkfelder, inkl. gebührenpflichtige Parkfelder) bewerkstelligt werden kann.
2. Wie Mehrkosten für eine solche regionale Carsharing-Parkkarte im Vergleich zur entsprechenden Carsharing-Parkkarte Basel-Stadt vermieden werden können oder allenfalls mit einem geringen Aufpreis (analog der Gewerbeparkkarte Basel-Stadt/regionale Gewerbeparkkarte) angeboten werden können.

Esther Keller, David Wüest-Rudin, Christian C. Moesch, Raffaella Hanauer, Beat Schaller, Sandra Bothe, Thomas Widmer-Huber

6. Anzug betreffend Förderung von Shared-Mobility dank der Einrichtung zentraler Hubs

20.5231.01

Am 9. Februar 2020 hat das Basler Stimmvolk entschieden, dass der Kanton «innovative Mobilitätsformen und Mobilitätslösungen» fördern und so zu einer Senkung der Umweltbelastungen beitragen soll (Umweltschutzgesetz §13 Abs. 8).

Die Förderung von innovativen Lösungen ist in Zwischenzeit umso dringlicher geworden. Umfragen zeigen, dass die Bevölkerung aufgrund der Pandemie-Erfahrung und Angst vor einer allfälligen Ansteckung in Zukunft weniger häufig öffentliche Verkehrsmittel nutzen wollen. Damit diese Entwicklung nicht zu einer Belastung für die Verkehrsinfrastruktur und die Umwelt wird, müssen Unternehmen und der Kanton Lösungen bieten, die Klimaschutz und neue Mobilitätsbedürfnisse vereinen.

Es bietet sich aktuell die Chance, dass mehr Menschen auf Shared-Mobility-Angebote umsteigen. Der Begriff meint Mobilitätsformen, bei der man verschiedene Fahrzeuge mit anderen Nutzenden teilt - so beispielsweise Autos, E-Bikes oder E-Scooter.

Die Erfahrung zeigt: Shared-Mobility-Angebote müssen einfach, gut erreichbar und flexibel sein, damit die Bevölkerung bereit ist, sie zu nutzen. Zurzeit können Carsharing-Autos jedoch nur in den Anwohnerzonen (grundsätzlich blaue Zonen) parkiert werden. Um die Attraktivität des Carsharings zu steigern, sollten an geeigneten Standorten in der Innenstadt, an Bahnhöfen/Verkehrsknotenpunkten und ggf. weiteren Orten exklusive Hubs für Sharing-Angebote eingerichtet werden. Solche Hubs sollten über eine genügende Anzahl von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge verfügen. Zudem soll an diesen Standorten der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr oder weitere Shared-Mobility-Angebote (E-Bikes, E-Roller etc.) ermöglicht werden.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung deshalb zu prüfen und zu berichten:

1. Unter welchen Bedingungen es für Anbieter von Shared-Mobility-Lösungen attraktiv wäre, solche Mobilitäts-Hubs in Basel-Stadt in ihr Angebot aufzunehmen.
2. An welchen Standorten Mobilitäts-Hubs für Shared-Mobility-Anbieter (Autos, Fahrräder, Roller etc., vorzugsweise alternative Antriebsformen) eingerichtet werden können.
3. Welche Anzahl Parkplätze jeweils pro Standort angeboten werden und wie viele hiervon über Ladepunkte für Elektrofahrzeuge verfügen sollten.
4. Wie solche Hubs betrieben und welche Synergien mit dem Angebot des öffentlichen Verkehrs geschaffen werden können

Esther Keller, David Wüest-Rudin, Christian C. Moesch, Raffaella Hanauer, Raphael Fuhrer, Sandra Bothe, Jo Vergeat, René Häfliger, Thomas Widmer-Huber

7. Anzug betreffend Förderung von Biogas

20.5232.01

Die IWB verfügen für den Kanton Basel-Stadt und 29 weitere Gemeinden in der Umgebung über eines der besten Gasnetze Europas.

Mit dem neuen Energiegesetz hat der Kanton Basel-Stadt den Ausstieg aus fossilen Brenn-Stoffen für die Heizsysteme beschlossen, womit absehbar ist, dass ein wichtiger Teil der Kundschaft für das Gasnetz wegfallen wird. Damit geht auch die Gefahr einher, dass seitens der IWB das Interesse verloren geht, das Gasnetz auszubauen resp. in der bestehenden Dichte zu unterhalten. Ein damit verbundener Wertverlust des Gasnetzes liegt nicht im Interesse des Kantons als Eigner.

Die IWB bieten bereits jetzt mit dem Produkt Biogas Plus einen Mix aus fossilem Erdgas und regional produziertem Biogas an mit Anteilen zwischen 5% und 20%. Kundinnen und Kunden können aber auch 100% Biogas wählen,

wobei der Gastarif mit 100% Biogas rund doppelt so teuer ist wie der "gewöhnliche" Tarif mit 5% Biogasanteil oder ganz ohne Biogas-Zumischung. Die Energieverordnung schliesst aber netzgebundenes Biogas als anrechenbare erneuerbare Energie aus.

Trotz der hohen Verbrauchskosten kann es für einzelne Hausbesitzer interessant sein, weiterhin mit Gas zu heizen statt auf eine Wärmepumpe umzustellen. Gleichzeitig kann eine Förderung von Biogas den langfristigen Weiterbetrieb des Gasnetzes sicherstellen.

Die Unterzeichneten bitten daher den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob die (allenfalls im Grundbuch anzumerkende) Verpflichtung zum Bezug von 100% Biogas im Rahmen eines Heizungsersatzes nicht als gleichwertige Massnahme zur Umsetzung auf erneuerbare Energie zu qualifizieren ist.

Mark Eichner, Beat Braun, Andreas Zappalà

8. Anzug betreffend Task-Force Lehrstellenmarkt: Gemeinsam die Auswirkungen der Corona-Krise bewältigen

20.5233.01

Die seit Monaten andauernde Corona-Krise ist für die Wirtschaft eine grosse Belastung und stellt auch die hiesigen Unternehmungen vor grosse Herausforderungen. Der starke Anstieg bei den Kurzarbeitszeitentschädigungen (knapp 2 Millionen Personen) und die steigenden Arbeitslosenzahlen in der gesamten Schweiz (3.4% im Mai) und im Kanton Basel-Stadt (4.0% im Mai) sind alarmierende Anzeichen für eine deutliche Verschlechterung der Situation auf dem Arbeitsmarkt. Schweizweit ist zudem auch die Jugendarbeitslosigkeit angestiegen.

Gemäss Mitteilung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt vom 8.5.2020 hat sich die Corona- Pandemie zwar noch nicht negativ auf die Lehrstellenstatistik niedergeschlagen. Bis Ende April 2020 seien sogar mehr Lehrverträge für das neue Lehrjahr abgeschlossen worden. Die von der Regierung und dem Parlament ergriffenen Massnahmen zur finanziellen Unterstützung der Lehrbetriebe und zum Erhalt der Lehrverhältnisse zeigen somit positive Wirkung.

Trotzdem hält aber auch das ED bereits in derselben Mitteilung fest, dass sich negative Entwicklungen im Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft früher oder später auf den Lehrstellenmarkt auswirken werden. Ein entsprechendes Unterstützungssystem, auch aufgegleist mit Partnerorganisationen, ist bereits heute gut ausgebaut und bewährt. Entsprechend stehen auch diverse Angebote zur Verfügung (u.a. Laufbahnberatung, Gap-Case Management).

Zwei aktuelle Studien der Universitäten Bern und Zürich halten nun deutlich fest, dass infolge der Coronakrise in den kommenden fünf Jahren bis zu 20'000 Lehrverträge weniger abgeschlossen werden und erst im Jahr 2025 die Coronakrise gemäss Studie in der Berufsbildung ausgestanden ist.

Der Wegfall von Lehrstellen in dieser Grössenordnung bringt die Kantone unter Zugzwang. Bisherige Massnahmen werden wohl kaum ausreichend sein, um die Krise mittel- und langfristig abzufedern. Die Kantone müssen deshalb dafür besorgt sein, dass den Jugendlichen weiterhin berufliche Perspektiven angeboten werden können und die Berufsbildung nicht an Attraktivität verliert. Hier sind deshalb besondere Anstrengungen notwendig, da die Krise in der Berufsbildung aufgrund der langen Lehrzeiten mehrere Jahre andauern wird. Im Vordergrund sollten dabei Anreize für regionale Unternehmen stehen, weiterhin Lehrstellen anzubieten oder neue Lehrstellen zu schaffen.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob gemeinsam mit Berufsverbänden und der Wirtschaft eine Taskforce eingerichtet werden kann, die weitgehende Vorschläge für Massnahmen zur Entschärfung der negativen Auswirkungen der Coronakrise auf den baselstädtischen Lehrstellenmarkt erarbeitet.

Joël Thüring, Luca Urgese, Christian C. Moesch, Esther Keller, Balz Herter, Christian Meidinger, Jo Vergeat, Roger Stalder, Raoul I. Furlano, Beatrice Messerli, Oliver Bolliger, Sandra Bothe, Thomas Widmer-Huber, Andrea Elisabeth Knellwolf

9. Anzug betreffend Umnutzung von Strassenflächen zugunsten umweltfreundlicher Verkehrsmittel und der Lebensqualität

20.5234.01

Während des "Lockdowns" nahm die Nutzung aller Verkehrsmittel ab. Mit den fortschreitenden Lockerungen des "Lockdowns" und der Zunahme von Mobilität, steigt jedoch seit Anfang April die Nutzung der Velomobilität stark. An Kreuzungen kommt es nun vermehrt zu Velostaus, was für alle Verkehrsteilnehmenden ein Sicherheitsrisiko darstellt. Auch auf den Fussverkehrsflächen können Abstandregeln nicht eingehalten werden.

Einige Städte haben bereits während der Krise auf die zunehmende Velomobilität reagiert und Autofahrspuren in Velospuren ummarkiert. In Basel hat der Veloverkehr aufgrund von Homeoffice und den Schliessungen von Läden und Schulen zwischenzeitlich insgesamt abgenommen, weshalb der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation Raphael Führer (20.5139.02) keine Veranlassung sah, die Veloverkehrsflächen kurzfristig auszuweiten. Mit der Öffnung von Läden, Schulen und vielen Freizeitangeboten hat sich die Situation aber geändert.

Jetzt ist deshalb der richtige Zeitpunkt ist, die Umnutzung von Strassenflächen zugunsten umweltfreundlicher Verkehrsmitteln und Grünflächen entschieden voranzutreiben. Damit rüsten wir uns für zukünftige Pandemien und unternehmen gleichzeitig aktiv etwas gegen die Klimakrise, die Luftverschmutzung und erhöhen die Lebensqualität.

Nicht zuletzt leisten wir mit der Entsiegelung von Flächen auch einen Beitrag dafür, die Erhitzung des städtischen Raums zu reduzieren.

In Anbetracht des Risikos weiterer Pandemien bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wo auf ordentlichem Wege, aber so rasch als möglich und ohne den ÖV zu behindern oder die Durchfahrt für den MIV ganz zu verhindern,

- Ummarkierung von Autospuren oder Parkierflächen in Velospuren möglich sind,
- Strassenflächen zu Gunsten von breiteren Trottoirs oder verbesserten Querungshilfen umgestaltet werden können,
- durch die Einrichtung von Einbahn-Regimen für den MIV mehr Raum für Grünflächen, Bäume, Spielplätze, Boulevard-Flächen o.a. gewonnen werden kann.

Tonja Zürcher, Raffaella Hanauer, Thomas Grossenbacher, Sasha Mazzotti, Sandra Bothe, Edibe Gölge, Jo Vergeat, Raphael Fuhrer, Pascal Pfister, Jürg Stöcklin, Jessica Brandenburger

Schriftliche Anfragen

1. Schriftliche Anfrage betreffend Neubesetzung IWB-Verwaltungsrat im Hinterzimmer?

20.5248.01

Mit Mitteilung vom 16.6.2020 teilt der Regierungsrat mit, dass er Nadine Gembler als neue IWB-Verwaltungsrätin gewählt hat. Das bisherige Verwaltungsratsmitglied, Nationalrat Beat Jans, hat wenige Tage zuvor, am 12.6.2020, seinen Rücktritt per Ende August 2020 kommuniziert. Frau Gembler tritt als seine Nachfolgerin das Amt am 1.9.2020 an.

Die Kompetenz und die Wahl von Frau Gembler wird in dieser Schriftlichen Anfrage nicht grundsätzlich hinterfragt. Es ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat eine für dieses Gremium geeignete Persönlichkeit als Nachfolgerin von SP-Vertreter Beat Jans gewählt hat.

Erstaunlich ist hingegen, dass der Rücktritt von Beat Jans erst am 12.6.2020 kommuniziert wurde und bereits in der darauffolgenden Woche die Nachfolge gewählt werden konnte. Dieses Vorgehen wirkt etwas intransparent. Bei Anstellungen innerhalb der Verwaltung schreibt das Personalgesetz vor, dass «offene Stellen in der Regel auszuschreiben sind» (§ 7 des Personalgesetzes).

Nun ist eine Verwaltungsratsstätigkeit in einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen wie der natürlich nicht mit einer Anstellung in der Kantonsverwaltung zu vergleichen, dennoch erscheint die Wahl in ein sehr relevantes Gremium von öffentlichem Interesse zu sein. So ist es auch in vielen anderen Kantonen und Unternehmungen der öffentlichen Hand, aber auch in der Privatwirtschaft, üblich, derartige Mandate öffentlich auszuschreiben, um ein möglichst breites Spektrum an Bewerbungen sichten zu können und auf Basis eines fairen Auswahlverfahrens die geeignete Persönlichkeit zu finden. Die Direktauswahl, beispielsweise durch einen Regierungsrat, ist im Zeitalter moderner Corporate-Governance-Richtlinien unvorteilhaft und jeweils nicht frei von Filz-Vorwürfen.

Da im siebenköpfigen IWB-Verwaltungsratsgremium bereits vorher die gesetzlich vorgeschriebene Geschlechterquote des Kantons erfüllt war, erschliesst sich im besagten Fall eine Direktansprache von potenziellen Kandidatinnen zusätzlich nicht.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Hat Beat Jans den Verwaltungsrat der IWB resp. den Eigner, namentlich den Departementsvorsteher WSU, erst am 12.6.2020 über seinen Rücktritt aus dem Gremium informiert?
2. Falls nein, wann hat er seinen Rücktritt intern kommuniziert und weshalb wurde dieser erst so spät der Öffentlichkeit mitgeteilt?
3. Falls ja, wie konnte der Regierungsrat innert vier Tagen seine Nachfolge regeln?
4. Weshalb wurde das Mandat nicht, wie in anderen Unternehmungen der öffentlichen Hand und in der Privatwirtschaft üblich, nicht öffentlich ausgeschrieben?
5. Wer war a) in den Nachfolgeprozess involviert und erfolgte b) ein Auswahlverfahren nach Selektionskriterien?
6. Wurde für ein allfälliges Selektions- und Auswahlverfahren eine externe Firma beigezogen?
7. Wie begründet der Regierungsrat die nicht-öffentliche Ausschreibung dieses Verwaltungsmandates im Speziellen und von Verwaltungsratsmandaten des Kantons im Allgemeinen? Gibt es hierzu eine einheitliche Praxis beim Kanton?

Joël Thüring

2. Schriftliche Anfrage betreffend Corona-Schutzkonzepte an den Basler Schulen und in Bezug auf die Lockerungen der Schutzmassnahmen durch das BAG und die bevorstehenden Sommerferien

20.5251.01

Die Schulen in Basel-Stadt haben im Zuge der Wiederöffnung nach dem vollständigen Corona-Lockdown rasch mit Schutzkonzepten reagieren müssen. Das Ziel der Schutzmassnahmen war es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen neue COVID-19-Erkrankungen zu verhindern. Gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) haben das Gesundheits- und das Erziehungsdepartement Schutzmassnahmen in einem kantonalen Rahmenkonzept für die Schulen Basel-Stadt und die Tagesstrukturen festgelegt. Die Umsetzung und Anpassung der Schutzkonzepte erfolgte teilautonom durch die jeweiligen Schulleitungen und Mitarbeitenden. Es musste Vieles improvisiert werden, weil sich gewisse Vorgaben nur schwer im Alltag umsetzen liessen - insbesondere auch die 2m Abstandsregel.

Nun hat der Bundesrat erneut Lockerungen beschlossen, aber es gelten weiterhin Einschränkungen für die Schulen - auch nach den Sommerferien. Die Sicherheitsabstandsregel beispielsweise von neu 1.5m erfordern neue Massnahmen zur Optimierung der Raumnutzung. Auf Baz-Online war zu lesen, dass die Schulbehörde verschiedene Optionen zur Umsetzung der anzupassenden Schutzmassnahmen prüfe. Die Krise ist noch nicht vorbei. Nun ist es Zeit aus den vergangenen Monaten zu lernen und sich für eine mögliche zweite Welle der Pandemie gewissenhaft vorzubereiten. In diesem Zusammenhang stellen sich mir zu nachfolgenden Bereichen Fragen, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat bitte.

Grundsätzliche Fragen zu den Schutzkonzepten in den öffentlichen Schulen (Volksschule inkl. Tagesstrukturen, Mittelschule und Berufsbildung):

1. Wie wird verhindert, dass an den einzelnen Schulstandorten bei der teilautonomen Umsetzung der Vorgaben zu grosse, für die Öffentlichkeit in ihrer Widersprüchlichkeit nicht nachvollziehbare, Unterschiede entstehen?
2. Wie wurden und werden die Lehr- und Fachpersonen an den einzelnen Standorten in die Entwicklung und Weiterentwicklung der Schutzmassnahmen eingebunden?
3. Wie und durch wen werden die Lockerungen der BAG-Schutzmassnahmen an den Standorten über die Schulsommerferien evaluiert und angepasst? Insbesondere da nach den Sommerferien in den Gymnasien und Fachmaturitätsschule deutlich mehr Schülerinnen und Schüler anwesend sein werden (keine Abwesenheit der Matur- und Diplomklassen, neue 1. Klassen) und der Vollunterricht wieder aufgenommen wird.
4. Wie ist die Abteilung Raum und Anlagen (Reinigungskonzepte etc.) in die Evaluation und Anpassung der Schutzkonzepte eingebunden?
5. Wie wird ein Monitoring bzw. Coaching bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation der Schutzkonzepte an den Schulstandorten betrieben? Nach welchen Kriterien/Coaching der Schulleitungen durch die Stufenleitungen wurde, resp. wird im Bereich der Volksschule die Implementierung des kantonalen Schutzkonzeptes an den einzelnen Schulstandorten durchgeführt? Welche Erfahrungen wurden damit gemacht? Wie wird sichergestellt, dass die Erfahrungen bei der Entwicklung, Umsetzung, Evaluation im Bereich Volksschulen auch bei den Mittelschulen und der Berufsbildung einfließen?
6. Falls es aufgrund der epidemiologischen Entwicklung in/nach den Sommerferien zu Verschärfung bei den Schutzmassnahmen, zu Teil- oder Ganzschliessung von Klassen, Standorten etc. kommen sollte: Wie wird dann sichergestellt, dass die Schule ihrem Bildungsauftrag, insbesondere gegenüber Schülerinnen und Schülern mit besonderem oder erhöhtem Förderbedarf, nachkommen kann, ohne den Gesundheitsschutz zu vernachlässigen?

Im Besonderen beim Bereich Mittelschulen und Berufsbildung:

1. Wie wird sichergestellt, dass an «Mischstandorten» (wie beispielsweise dem Campus Bäumlhof oder dem Schulstandort Leonhard/Holbein) die Schutzkonzepte der Schulen/Stufen koordiniert und aufeinander abgestimmt werden, und/oder sind für die «Mischstandorte» gemeinsame Schutzkonzepte vorgesehen?
2. Wie sind die Berufsschulen und die dortigen Lehr- und Fachpersonen in die Prozesse der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation der Schutzkonzepte eingebunden?
3. Inwiefern unterscheidet sich die Situation der Berufsschulen von denjenigen der Gymnasien und der FMS?

Sandra Bothe

3. Schriftliche Anfrage betreffend Verbesserung der Aufenthaltsqualität vom Voltaplatz über den Lothringerplatz zum Vogesenplatz «Volvo»

20.5256.01

Im April 2020 hat die Arbeitsgruppe «Volvo» unter der Leitung des Stadtteilsekretariats Basel-West einen Zwischenbericht zum Strassen- und Plätze-Abschnitt vom Voltaplatz über den Lothringerplatz zum Vogesenplatz veröffentlicht. Vertreten sind in der Arbeitsgruppe mehrere Institutionen aus dem Quartier wie der Neutrale Quartierverein, der St. Johannsmarkt, die Jukibu, der Verein Ökostadt Basel und Weitere.

Der Zwischenbericht identifiziert Problemlagen bezüglich Aufenthaltsqualität und Gestaltung im genannten Strassen- und Plätzeabschnitt. So ist dieser schlecht mit angrenzenden öffentlichen Bereichen verbunden. Weiter führen das nur spärlich vorhandene Stadtgrün und fehlende Beschattungen zu Hitzeinseln, was die Stadtklimakarte des Kantons

eindrücklich dokumentiert. Eine nicht ideale Möblierung und Infrastruktur sind derweil weitere Gründe für einen wenig belebten öffentlichen Raum.

Vorgeschlagen werden von der Arbeitsgruppe zusätzliche Begrünungen und Beschattungen. Auf Grund der bestehenden Nutzungen und der Unterkellerung des Bereichs müssen dabei kreative Lösungen gefunden werden wie beispielsweise Dachbepflanzungen von Tramhaltestellen, Pergolas, erhöhte Baumrabbatten und Sonnensegel. Es sind aber auch einfach realisierbare Massnahmen wie die Bepflanzung der Baumrabbatten in der Voltastrasse denkbar. Weiter sollen die Wege für Fussgänger und Velos verbessert werden, insbesondere bei der Tramhaltestelle Vogesenplatz und beim Lothringerplatz. Zudem empfiehlt die Arbeitsgruppe die Verbesserung der Infrastrukturen für Anlässe und eine mobile Stadtmöblierung.

Dass zwischen Volta- und Vogesenplatz Verbesserungspotential besteht, ist keine neue Erkenntnis. Bereits die Befragung ProVolta des Statistischen Amtes im Jahr 2011 hatte ergeben, dass von den Bewohnenden der neuen Liegenschaften mehr Belebung und Begrünung gewünscht wird. Weitere Quartierumfragen des Stadtteilsekretariats Basel-West 2013/2014 bestätigten diese Rückmeldungen. Trotz diesen Erkenntnissen konnte die Situation aber nicht verbessert werden. Mittlerweile besteht eine gewisse Dringlichkeit, was die Verbesserung der Situation betrifft. Gleichzeitig ist es so, dass die Achse «Volvo» angesichts der Quartierentwicklung Volta Nord an Bedeutung gewinnen wird. Es ist wichtig, dass sie nicht als Riegel zum neuen Quartier wahrgenommen wird, weshalb ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen bitte.

1. Sieht auch der Regierungsrat Verbesserungspotential in Sachen Aufenthaltsqualität und Gestaltung zwischen Volta-, Lothringer- und Vogesenplatz?
2. Unter welchen Umständen ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen für eine Verbesserung der Situation zu prüfen?
3. Ist es denkbar, dass Massnahmen für die Begrünung der Achse über den Mehrwertabgabefonds finanziert werden können?
4. Hat die zuständige Stelle im Bau- und Verkehrsdepartement vom Bericht der Arbeitsgruppe «Volvo» Kenntnis genommen?
5. Ist die zuständige Stelle bereit, die Arbeitsgruppe aus dem Quartier anzuhören und mit ihr in einen Austausch zu treten?
6. Auf dem Vogesenplatz bestehen keine Anschlusspunkte für Wasser und Strom, weshalb private Anschlüsse für den St. Johannsmarkt genutzt werden müssen. Können Strom- und Wasseranschlüsse im Rahmen der Anpassung der Tramhaltestelle ans BehiG installiert werden?
7. Der geltende Bebauungsplan und der Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege sehen eine neue Fussgängerverbindung zwischen Bahnhof St. Johann und dem Wasenboden vor. Wann ist die Realisierung dieses Vorhabens geplant?

Claudio Miozzari

4. Schriftliche Anfrage betreffend Frauen*demonstration am 14. Juni

20.5257.01

Mitte Juni kam es am Frauen*streiktag zu einer Kundgebung auf der Mittleren Brücke. Nach Abmahnung der Polizei, man solle die Kundgebung auflösen und die Brücke verlassen, setzten sich die Frauen* in Bewegung. Es entstand spontan eine Demonstration, die friedlich vor dem Unispital vorbeizog und über die Johanniterbrücke zur Dreirosenanlage gehen wollte, um sich dort aufzulösen. Am Ende der Johanniterbrücke wurde die Gruppe ohne vorherige Durchsage eingekesselt. Nachdem jeglicher Dialog und Lösungsvorschläge ins Leere liefen, wurden sämtliche Frauen und genderqueeren Personen einer Personenkontrolle unterzogen und es wurden Fotos von ihnen gemacht. Die Demonstrierenden erhielten nicht die Möglichkeit, sich freiwillig von der Kundgebung zu entfernen, obwohl sie dies wünschten.

Das Vorgehen der Polizei ist für die Unterzeichnende höchst alarmierend. Es scheint, als hätte man hier ein Exempel statuieren wollen, welches vor weiteren, nicht bewilligten Kundgebungen abschrecken sollte. Anders ist das harsche Vorgehen der Polizei nicht zu erklären. Dass hier ein Exempel an Bevölkerungsgruppen statuiert wurde, welche ohnehin schon von systematischer Diskriminierung betroffen sind und daher weniger Möglichkeiten haben, sich gegen Unterdrückung zu wehren, lässt vermuten, dass sich dies für die Polizei als günstige Gelegenheit anbot.

Die Antragstellerin bittet deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Fragen zur Härte des Durchgreifens:

1. Auf welcher Grundlage wird entschieden, wann die Polizei
 - a. einen Demonstrationzug systematisch einkesselt und alle Anwesenden einer Personenkontrolle unterzieht und Fotos aufnimmt,
 - b. am Rande oder nach dem Ende einer Demonstration vereinzelt Personen kontrolliert,
 - c. gar nichts dergleichen tut und die gesamte Demonstration toleriert?
2. Wie ist zu erklären, dass die Polizei bei kleinen Gruppen von Demonstrierenden, härter durchgreift als bei grossen Gruppen?

Fragen zur Verhältnismässigkeit:

3. Wie ist zu erklären, dass, obwohl diese Kundgebung und die darauffolgende Demonstration im Verhältnis zu den geltenden Bundesbestimmungen massiv weniger im Konflikt stand als vorgehende Kundgebungen, dennoch hier härter durchgegriffen wird?
4. Warum wurde die nach dem Verlassen der Mittleren Brücke entstandene Demonstration ohne vorhergehende Mahnung eingekesselt?
5. Warum wurde nicht darauf eingegangen, als nach wenigen Minuten klar wurde, dass die friedlich demonstrierenden Frauen und genderqueeren Personen bereit waren, die Demonstration sofort aufzulösen?
6. Wie ist zu rechtfertigen, dass die Polizei aufgrund einer friedlichen Demonstration, die bereit war, sich aufzulösen, für drei Stunden lang den gesamten Verkehr auf der Johanniterbrücke lahmlegte? Und wie ist dieses Vorgehen mit dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu vereinbaren?
7. Weshalb wurden von den kontrollierten Personen Fotos aufgenommen, was einer erkennungsdienstlichen Behandlung entspricht und nicht zu einer normalen Personenkontrolle gehört?

Fragen zum allgemeinen Vorgehen der Polizei:

8. Inwiefern war die Gruppengrösse ausschlaggebend für das Vorgehen der Polizei?
9. Welche Botschaft wollte die Polizei mit diesem Vorgehen an die Bevölkerung schicken?
10. Entspricht diese Botschaft und die Art der Vermittlung der Haltung des Regierungsrats?
11. Warum spielt es für die Einsatzstrategie der Polizei eine Rolle, ob parallel zur unbewilligten Kundgebung und der darauffolgenden Demonstration noch andere bewilligte Kundgebungen zum selben Thema stattfinden?
12. Welche Ausbildung und Abschlüsse muss ein Einsatzleiter* oder eine Einsatzleiterin* bei der Basler Polizei mitbringen, um sich für das Amt zu qualifizieren? Wie wird regelmässig überprüft, ob er oder sie dafür geeignet ist?

Fragen zu den Ereignissen von sexueller Belästigung, sexistischen oder erniedrigenden Äusserungen oder Gesten:

13. Es ist bekannt, dass bei sexuellen Belästigungen und sexualisierter Gewalt nur ein kleiner Bruchteil bei der Polizei angezeigt wird. Wenn die Belästigung von der Polizei selbst ausgeht, ist der Anteil wohl noch tiefer. Warum geht der Polizeidirektor davon aus, dass es zu keinen sexuellen Belästigungen kam, wenn es keine Anzeigen oder Beschwerden beim JSD gibt?
14. In den letzten Jahren kamen immer wieder Vorwürfe von sexuellen Belästigungen, sexistischen oder erniedrigenden Äusserungen oder Gesten von Polizist*innen an die Öffentlichkeit. Sieht der Regierungsrat hier Handlungsbedarf?
15. Was tut die Basler Polizei, wenn sie bemerkt, dass ein Kollege oder eine Kollegin im Einsatz die Nerven verliert, also z.B. Demonstrierende anbrüllt und als Idioten bezeichnet, oder unbegründet den Schlagstock zieht?

Raffaela Hanauer

5. Schriftliche Anfrage betreffend das öffentliche Interesse an der geplanten Trendsporthalle aus dem Volta-Nord-Areal

20.5259.01

Wie man verschiedenen Medienberichten entnehmen konnte, soll auf dem Volta-Nordareal noch bis Ende dieses Jahres eine Trendsporthalle mit dem Namen "Overground Basel" für Sportarten wie Parkour und Ninja Warrior entstehen. Es stellt sich die Frage, ob diese ohne jeden Zweifel recht spektakuläre Nutzung über den Kreis der Betreiber dieser Sportart hinaus möglicherweise von öffentlichem Interesse ist. In diesem Zusammenhang hat der Schreibende folgende Fragen an den Regierungsrat:

- Könnte eine solche Halle, die ja sicher nicht durchgehend (gerade am Morgen) genutzt werden würde, allenfalls auch für den Schulsport (schon etwas älterer Jugendlicher) von Interesse sein? Der Schreibende kann sich vorstellen, dass eine solche Ergänzung des Schulsportangebotes bei vielen Jugendlichen überaus populär sein könnte.
- Könnte eine Möglichkeit der Mitnutzung einer solchen Halle durch den Schulsport allenfalls auch entlastend auf die z.T. angespannte Turnhallensituation wirken (v.a. in Wintermonaten / bei Schlechtwetter)?
- Wurden schon Möglichkeiten einer Schulsport-Mitnutzung einer solchen Halle geprüft? Oder wäre der Regierungsrat dazu bereit, eine solche Option ergebnisoffen zu prüfen?
- Wie werden die Chancen gesehen, durch eine solche Halle dem Breitensport moderne Formen des Hindernislaufs näher zu bringen?
- Könnte ein solches modernes und zeitgemässes Sportangebot allenfalls auch für Integrationsprojekte von Interesse sein?

Tim Cuénod

6. Schriftliche Anfrage betreffend Bekämpfung der Chancenungleichheit von Schülerinnen und Schülern auf Grund der Corona-Pandemie

20.5260.01

Die Corona-Krise hat grosse Auswirkungen auf unser aller Leben. Auch die Kinder und Jugendlichen in Basel-Stadt haben die Auswirkungen der Pandemie zu spüren bekommen. So musste im Kanton Basel-Stadt, wie in der ganzen Schweiz, aufgrund der Corona-Pandemie der Schulunterricht an allen Schulen und Ausbildungsstätten auf digitale Kanäle verschoben werden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Lernbedingungen für die einzelnen Schülerinnen und Schüler stellt sich die Frage, wie diese Unterschiede nach den Sommerferien aufgearbeitet werden sollen, damit sich die bestehende Chancenungleichheit in der Bildung nicht weiter verschärft.

Deshalb bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Massnahmen plant das Erziehungsdepartement, um die entstandenen Lerndefizite der einzelnen Schülerinnen und Schüler aufzufangen?
2. Sind kostenlose Stütz- und Förderkurse eine denkbare Intervention, um die Lerndefizite der vergangenen Monate aufzufangen?
3. Wie werden Lehrpersonen bei der Aufarbeitung der unterschiedlichen Lernfortschritte ihrer Schülerinnen und Schüler vom Erziehungsdepartement unterstützt?
4. Stellt das Erziehungsdepartement zusätzliche Mittel, zB. in Form von zusätzlichen AssistentInnen oder Teamteachings, bereit, um die Lehrpersonen zu entlasten?
5. Plant das Erziehungsdepartement zusätzliche Mittel ein, um die DaZ- Lektionen temporär zu erhöhen?

Jessica Brandenberger

7. Schriftliche Anfrage betreffend Deutschkurse für zuziehende Schweizerinnen und Schweizer aus anderen Sprachregionen

20.5261.01

Seit 2015 finanziert der Kanton Basel-Stadt neu zuziehenden Migrantinnen und Migranten mit Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B in den ersten zwölf Monaten ihres längerfristigen Aufenthaltes einen kostenlosen Deutschkurs im Umfang von 80 Lektionen. Dieser kann bei einer zertifizierten, kantonal anerkannten Sprachschule eingelöst werden.¹ Auslandschweizer/-innen sowie alle zuziehenden Schweizer/-innen aus anderen Sprachregionen erhalten diese Unterstützung nicht.

Gemäss Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten (16.5283.02) finanziert der Kanton bei Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfeabhängigkeit Massnahmen zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt, wozu bei Bedarf auch die Verbesserung der Sprachkenntnis gehört. Ab 2020 werden zudem, im Sinne der Basler Willkommenskultur, die Gutscheine auch für nicht deutschsprachige Auslandschweizerinnen und -schweizer angeboten. Diese Massnahme wird ab nächstem Jahr eingeführt, um den Forderungen der oben erwähnten Anzugstellerinnen und Anzugsteller, welche bessere Integrationsmassnahmen für Auslandschweizer/-innen gefordert hatten, nachzukommen. Ein entsprechendes Konzept wird im Jahr 2019 ausgearbeitet, wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme berichtete².

Gemäss des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt melden jedoch jährlich auch rund 500 Personen³ aus anderen Sprachregionen der Schweiz ihren Wohnsitz in Basel an. Davon stammen um die 20 Prozent aus dem italienischen Teil der Schweiz, die übrigen Personen kommen aus französischsprachigen Kantonen. Diese fremdsprachigen Schweizer/-innen aus der italienischen, rätoromanischen oder französischen Schweiz erhalten diesen Gutschein für einen Deutschkurs im Gegensatz zu Ausländern/-innen mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder Auslandschweizern/-innen nicht.

Dies wird damit begründet, dass in der Schweiz in der Regel die Möglichkeit bestünde, die Landessprachen in der Schule zu erlernen und somit keine kostenlosen Deutschkurse erforderlich seien. Richtig ist, dass gemäß Art. 15 des Sprachgesetzes sichergestellt sein muss, dass alle Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit über Kompetenzen in mindestens einer zweiten Landessprache und einer weiteren Fremdsprache verfügen⁴. Das Erlernen einer zweiten oder dritten Landessprache im Rahmen der obligatorischen Schulzeit gibt jedoch noch keine Sicherheit dafür, dass diese Personen bei einem Ortswechsel von einer Sprachregion in eine andere tatsächlich über Sprachkenntnisse verfügen, die ihnen bei der Bewältigung des Alltags oder bei einem allfälligen Einstieg ins Berufsleben in einer anderen Sprachregion ermöglichen. So müssen regelmässig zusätzliche Deutschkurse besucht werden, um diesen Einstieg meistern zu können.

Die in der Schweiz herrschende Mehrsprachigkeit gilt als Besonderheit, welche geschützt und gefördert werden soll - nicht nur aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen: Die Förderung des sprachlichen Pluralismus stellt auch eine zentrale Säule für den Zusammenhalt des Landes dar. So bestätigt etwa eine Studie des Schweizerischen Nationalfonds:

«Die Sprache spielt bei der Identitätsfindung der Einzelnen und der lokalen Gemeinschaften und bei der Tradierung von Wertvorstellungen eine zentrale Rolle. Der Erwerb anderer Landessprachen kann dazu dienen, über ihre Kenntnis den direkten Zugang zu den Bindungen ihrer Sprecher und Sprecherinnen zu finden und damit den Zusammenhalt des Landes zu fördern⁵».

Nach Auffassung der Anfrager/-innen müssen in einem Land mit verschiedenen Sprachregionen, die alle Teil der nationalen Identität sind, spezifische Massnahmen getroffen werden, welche auch Schweizern/-innen dabei

helfen, bei einem Wechsel in eine andere Sprachregion sprachliche Schwierigkeiten zu überwinden. Die Förderung von Mehrsprachigkeit muss in der Schweiz eine hohe Priorität haben.

Der Anfragesteller bittet deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Inwiefern werden fremdsprachige Schweizer/-innen im oben erwähnten Konzept berücksichtigt?
- Inwiefern können Gutscheine für Deutschkurse auch für fremdsprachige Schweizer/-innen, analog dem Modell bei den Auslandschweizern/-innen eingeführt werden?
- Inwiefern können für fremdsprachige Schweizer/-innen Gutscheine für kostenlose Schweizerdeutsch-Kurse eingeführt werden, um deren Verständigung mit der einheimischen Bevölkerung, im Sinne einer Ermächtigung ab der ersten Stunde zu fördern?

¹ www.mb.bs.ch/weiterbildung/sprachfoerderung-integration.html#page_section3_section7

² <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100383/000000389377.pdf?t=1570777708201910II090S28>

³ Aus den Kantonen: Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf, Jura und Tessin. Nicht berücksichtigt wird dabei der Kanton Graubünden.

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20062545/index.html>

⁵ Schweizerisches Nationalfond (SNF, 2004). Sprachenvielfalt und Sprachkompetenz in der Schweiz. Ausführungsplan des Nationalen Forschungsprogramms NFP56. Zugriff unter http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfp_ausfuehrung_nfp56.pdf

Christian von Wartburg

8. Schriftliche Anfrage betreffend Freizeitnutzung Landschaftspark Wiese

20.5262.01

Der Landschaftspark Wiese ist ein wichtiges Erholungsgebiet des Kantons Basel-Stadt. Mit der Revitalisierung der Wiese ist das Gebiet vor allem im unteren Teil einladend, schnell erreichbar und wird bei schönem Wetter gut besucht. Es wird gegrillt, gespielt und sonnengebadet.

Die vielen Besucher müssen aber irgendwann ihre Notdurft verrichten. Dabei wird das vor allem im angrenzenden Wald erledigt. Das ist natürlich mit der Zeit unverkennbar und nicht gerade im Sinne eines Landschaftsparkes.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

- 1 Ist dem Regierungsrat die Situation bekannt?
- 2 Hätte es in diesem Perimeter genügend WC-Anlagen?
- 3 Braucht es zusätzliche und wäre eine Beschilderung möglich, dass sie auch gefunden und benutzt werden?

Daniel Hettich